

Anlage 1

zur Drucksache 48/2017

**1. Änderung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Windpark Lindenberg“
Ortsteil Güstow
Stadt Prenzlau**

Abwägungsunterlagen
Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

31.05. 2017

mit Änderungen vom 03.07.2017*

*Änderungen in „blau“, Seite 21-23 und 49

Abwägungsbericht der Stadt Prenzlau

zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) „Windpark Lindenberg“ Stadt Prenzlau, OT Güstow,

Beteiligungen über die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB und während der Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes.

Stand 31. Oktober 2016

In der Zeit vom 31.03.2016 bis 12.05.2016 fand die Behördenbeteiligung, Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB statt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 31.03.2016 bis 01.05.2016 statt. Innerhalb des Auslegungszeitraumes wurden keine Anregungen und Bedenken seitens der Öffentlichkeit in mündlicher oder schriftlicher Form vorgebracht.

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben von 43 beteiligten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden die folgenden keine STN abgegeben:

- Bodenverwaltungs und -verwertungs GmbH, NL Bbg. Berlin,
- e.discom, Demmin,
- Erzbischöfliches Ordinariat, Berlin
- Evangelische Kirche Berlin/Brandenburg
- Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, Frankfurt (Oder)
- Kabelservice Prenzlau GmbH
- Landesamt für Ländlichen Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Prenzlau
- Ortsbeirat Güstow, Prenzlau
- Polizeipräsidium Frankfurt (Oder)
- Tele Columbus GmbH, Berlin

Die von den Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB während der Beteiligungsfrist eingegangenen STN mit Anregungen und Hinweisen zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes sind Gegenstand der nachfolgend dokumentierten Abwägung durch die Gemeinde.

Nr.	Behörde/Dienststelle	Straße	Pzl	Ort	Vorentwurf versendet am	Antwort	Antwort Eingang
1	Brandenburgisches Landesamt für Bauen und Verkehr	Lindenallee 51	15366	Dahlwitz-Hoppegarten	04.04.2016	02.05.2016	04.05.2016
2	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	OT Wündorf, Wündorfer Platz 4-5	15806	Zossen	04.04.2016	vgl. Nr. 3	-
3	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege	OT Wündorf, Wündorfer Platz 4-5	15806	Zossen	04.04.2016	25.04.2016	29.04.2016
4	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Servicebereich Nord - Ost 3	Müllroser Chaussee 48	15236	Frankfurt (Oder)	04.04.2016	19.04.2016	22.04.2016
5	Bodenverwaltungs und Verwertungs GmbH	Schönhauser Allee 120	10437	Berlin	04.04.2016	-	-
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abteilung Infrastruktur I 3	Fontainengraben 200	53123	Bonn	04.04.2016	25.04.2016	27.04.2016
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Postfach 100262	03002	Cottbus	04.04.2016	21.04.2016	28.04.2016
8	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Fehrbelliner Platz 3	10707	Berlin	04.04.2016	05.04.2016	05.04.2016
9	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – Region Ost	Caroline-Michaelis-Straße 5-11	10115	Berlin	04.04.2016	12.04.2016	12.04.2016
10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost	Dresdnerstraße 78	01445	Radebeul	04.04.2016	18.04.2016	18.04.2016
11	Deutscher Wetterdienst, Abt. Personal und Verwaltung	Postfach 60 05 52	14405	Potsdam	04.04.2016	19.04.2016	25.04.2016
12	E.DIS AG, Regionalbereich Ost Brandenburg	Karl-Marx-Straße 2	17291	Prenzlau	04.04.2016	27.04.2016	02.05.2016
13	e.discom Telekommunikation GmbH	Hanseufer 2	17109	Demmin	04.04.2016	-	-
14	Erzbischöfliches Ordinariat, Dezernat 3 Finanzen und Bau	Postfach 040405	10062	Berlin	04.04.2016	-	-
15	Evangelische Kirche Berlin/ Brandenburg, Konsistorium kirchliches Bauamt	Postfach 35 09 54	10218	Berlin	04.04.2016	-	-
16	GASCADE Gastransport GmbH	Kölnische Straße 108-112	34119	Kassel	04.04.2016	12.04.2016	12.04.2016
17	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	Maximilianallee 4	4129	Leipzig	04.04.2016	27.04.2016	29.04.2016
18	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Zimmermannstraße 54	10117	Berlin	04.04.2016	12.04.2016	12.04.2016
19	Gemeinde Nordwestuckermark, Bau- und Ordnungsamt	OT Schönermark/ Amtsstraße 8	17291	Nordwestuckermark	04.04.2016	18.05.2016	19.05.2016
20	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5	Müllroser Chaussee 54	14467	Frankfurt (Oder)	04.04.2016	25.04.2016	28.04.2016
21	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg	Mittestraße 9	12529	Schönefeld	04.04.2016	04.05.2016	09.05.2016
22	Industrie und Handelskammer, Ostbrandenburg	Puschkinstraße 12 b	15236	Frankfurt/ Oder	04.04.2016	-	-
23	Kabelservice Prenzlau GmbH	Freyschmidtstraße 20	17291	Prenzlau	04.04.2016	-	-
24	Landkreis Uckermark, Kataster- und Vermessungsamt	Dammweg 11	16303	Schwedt/O.	04.04.2016	04.05.2016	09.05.2016
25	Brandenburgisches Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Inselstraße 26	03046	Cottbus	04.04.2016	12.04.2016	12.04.2016
26	Landesamt für Umwelt (LfU), Technischer Umweltschutz 2	Postfach 60 10 61	14410	Potsdam	04.04.2016	10.05.2016	10.05.2016
27	Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde	Postfach 10 01 33	16201	Eberswalde	04.04.2016	06.06.2016	06.06.2016
28	Landesamt für Bauen und Verkehr	Lindenallee 51	15366	Hoppegarten	04.04.2016	vgl. Nr. 1	-
29	Landesamt für Ländlichen Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau	Grabowstraße 33	17291	Prenzlau	04.04.2016	-	-
30	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Milmersdorf	Forstweg 2	17268	Milmersdorf	04.04.2016	29.04.2016	02.05.2016
31	Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung Ost Niederlassung Eberswalde	Tramper Chaussee 3, Haus 8	16225	Eberswalde	04.04.2016	29.04.2016	09.05.2016
32	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	Lindenstraße 34	14467	Potsdam	04.04.2016	26.04.2016	29.04.2016
33	Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt und Fachämter	Karl-Marx-Str. 1	17291	Prenzlau	04.04.2016	17.05.2016	17.05.2016
34	Ortsbeirat Güstow, zu Händen Frau Sabine Sterling	Am Lindenberg 31a	17291	Prenzlau	04.04.2016	-	-
35	50 Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum	Eichenstraße 3a	12453	Berlin	04.04.2016	13.04.2016	13.04.2016
36	Polizeipräsidium Frankfurt/ Oder, Schutzbereich Uckermark	Wallgasse 4	17291	Prenzlau	04.04.2016	-	-
37	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/ Barnim, Regionale Planungsstelle, Informations- und Anschlusswesen	Am Markt 1	16225	Eberswalde	04.04.2016	14.04.2016	20.04.2016
38	Stadwerke Prenzlau GmbH	Freyschmidtstraße 20	17291	Prenzlau	04.04.2016	02.05.2016	09.05.2016
39	Tele Columbus GmbH	Schillerstraße 58	10627	Berlin	04.04.2016	-	-
40	Untergroundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH	Berliner Chaussee 2	15749	Mittenwalde/Mark	04.04.2016	05.04.2016	07.04.2016
41	Vermessungs-Service-GmbH, Johannes-Peter Gloger	Passower Chaussee 111	16303	Schwedt/ Oder	04.04.2016	07.04.2016	07.04.2016
42	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“	Neustädter Damm 71	17291	Prenzlau	04.04.2016	20.04.2016	25.04.2016
43	Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigung	Hauptallee 116/8, OT Wündorf	15806	Zossen	04.04.2016	24.05.2016	24.05.2016

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
1.	Bbg. Landesamt Bauen u. Verkehr Lindenallee 51 15366 Dahlwitz-Hoppegarten Stellungnahme vom 04.05.2016	<u>Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr und Binnenschifffahrt</u> Es bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Einwände gegen die Festsetzungen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bezogen auf die Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr und Binnenschifffahrt. Anlagen der Eisenbahn und schiffbare Landesgewässer werden von dem Vorhaben nicht berührt. <u>Übriger ÖPNV und sonstige Hinweise zu öffentlichen Straßen</u> Zwischen geplanten Windenergieanlagen und öffentlichen Straßen sind die zur Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs (hier schließe ich den Bereich des übrigen ÖPNV ein) erforderlichen, einzuhaltenden Mindestabstände mit dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger (hier: Landesbetrieb Straßenwesen für Bundes- und Landesstraßen, Landkreis Uckermark für die Kreisstraßen und die Stadt Prenzlau für die Gemeindestraßen) abzustimmen. Des Weiteren bitte ich zu beachten, dass Anlagen und Materialtransporte während der Bauphase weitestgehend in verkehrsarmen Zeiten erfolgen sollten; um Behinderungen des fließenden Verkehrs durch diese Transporte ausschließen zu können. (...)	Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht. Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen.
2.	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Denkmalpflege OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen	Es erfolgte keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.	Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
3.	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen Stellungnahme vom 25.04.2016	Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich Im Bereich des o.g. Vorhabens sind derzeit vier Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.Mai 2004 (GVBl.Bbg.9 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1) -(2) registriert (s. Anlage): 1. BD141176 Güstow 20 Siedlung Urgeschichte und römische Kaiserzeit 2. BD141177 Güstow Gräberfeld Bronzezeit 3. BD141178 Güstow 3, 24, 46 Fundplatz der Urgeschichte und Slawenzeit 4. BD141179 Güstow 6,29,55 Fundplatz der Urgeschichte, Bronze-bis Eisenzeit und Slawenzeit	Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen. Die Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmalen werden berücksichtigt. Die Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen und Vermutungsflächen solcher werden als Hinweis ergänzt.

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
	<p>Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen</p> <p>Fortsetzung</p>	<p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen:</p> <p>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1(1), 2 (1) -(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7<3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG §9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11(3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG §26<4>).</p> <p>Im gesamten Vorhabenbereich besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Die Vermutung gründet sich u.a. auf folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- und Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen. • Die ausgewiesene Fläche entspricht in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung. • In einigen ausgewiesenen Vermutungsbereichen deuten Bodenfunde auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin. • Historische Quellen oder Luftbilder deuten in einigen Arealen auf Bodendenkmalstrukturen im Untergrund hin. <p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal Vermutungsflächen:</p> <p>Um die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmal zu ermitteln, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, gem. BauGB § 2 Abs.4 eine Prüfung in allen Bereichen notwendig, in denen Erdeingriffe durchzuführen sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Boden-</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
	<p>Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen</p> <p>Fortsetzung</p>	<p>denkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Wir weisen darauf hin, dass externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ebenfalls oft mit Erdeingriffen verbunden sind und somit zur Beeinträchtigung von bekannten oder noch unentdeckten Bodendenkmalen führen können. Sobald deren Lage feststeht, sind uns die Unterlagen jener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Prüfung vorzulegen, die mit einem Erdeingriff bis unterhalb der humosen Oberbodenschicht verbunden sind (Baum- und Strauchpflanzungen, Anlage oder Sanierung von Gewässern, Entsiegelungen, etc.)</p> <p>Hinweise: Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1) -(4).</p>	<p>Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geplant:</p> <p>M1 Heckenpflanzung in Dauer (Gemarkung Dauer, Flur 1, Flurstück 173/4)</p> <p>M2 Obstbaumpflanzung Försterei Buchholz (Gemarkung Buchholz, Flur 2, Flurstück 89)</p> <p>M3 Umwandlung Wildacker in Wildwiese (Gemarkung Lindenhagen, Flur 3, Flurstück 26)</p> <p>Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>
4.	<p>Bbg. Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Müllroser Chaussee 48 15236 Frankfurt (Oder)</p> <p>Stellungnahme vom 19.04.2016</p>	<p>(...) „Keine Äußerung“</p>	<p>Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht.</p>
5.	<p>Bodenverwaltungs und -verwertungs GmbH, NL Borkumstraße 2 13189 Berlin</p>	<p>Es erfolgte keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.</p>	<p>Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB an die folgende Anschrift: BVVG Bodenverwaltungs- und -verwaltungs GmbH Schönhauser Allee 120 10437 Berlin</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
6.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra 1 3 Fantainengrabengraben 200 53123 Bonn Stellungnahme vom 25.04.2016	(...) Das Plangebiet liegt im Erfassungsbereich der militärischen Luftverteidigungsanlage CÖLPIN. In diesem Bereich ist ab einer Höhe von 200m über Grund eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen bei der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Weiterhin kann im speziellen Einzelfall auch der militärische Richtfunk gestört und beeinträchtigt werden. (...) Gegen die Umsetzung des von der Stadt Prenzlau angestrebten Bebauungsplans bestehen daher zunächst keine weiteren Einwände.	Die Hinweise und Anmerkungen werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, verbunden mit Standortkonkretisierung innerhalb der Baufelder und der daraus resultierenden Bauausführung sind die Hinweise zu berücksichtigen.
7.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Postfach 100262 03002 Cottbus Stellungnahme vom 28.04.2016	In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden. Für den Fall, dass Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Havel-Oder-Spree gern bereit, diese zu übernehmen. (...)	Die Hinweise und Anmerkungen werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen.
8.	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin Stellungnahme vom 05.04.2016	(...) Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung Ihnen die Daten übermittelt wurden. Richtfunkbetreiber im Plangebiet: Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. (...) E-Plus Mobilfunk GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Die Betreiber E-Plus Mobilfunk GmbH und Vodafone GmbH sind im Entwurf zu beteiligen. Die Adressen sind der Anlage der Stellungnahme zu entnehmen.
9.	Deutsche Bahn AG Caroline-Michaelis-Str. 5-11 10115 Berlin Stellungnahme vom 12.04.2016	(...) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windpark Lindenberg" der Stadt Prenzlau, OT Güstow stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o.a. Bebauungsplans der Stadt Prenzlau nordwestlich der, in diesem Bereich stillgelegten, Bahnstrecke: (6752) Löwenberg-Prenzlau abseits liegt.	Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht.

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
10.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH 01059 Dresden</p> <p>Stellungnahme vom 18.04.2016</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, deren Lage aus beiliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen ist. (...)</p> <p>Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG von den Baumaßnahmen berührt werden und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden, bitten wir Sie, den Beginn der Baumaßnahme so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Rs. PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, anzuzeigen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.</p> <p>Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Ressort PTI 23, informiert.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt. Nach derzeitigem Planungsstand liegen die Leitungen innerhalb des Geltungsbereiches, jedoch außerhalb der definierten Baufelder.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, verbunden mit Standortkonkretisierung innerhalb der Baufelder und der daraus resultierenden Bauausführung, sind die Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p>Die Leitungen wurden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen, die Hinweise wurden ergänzt.</p>
11.	<p>Deutscher Wetterdienst Abt. Personal und Verwaltung Postfach 60 05 52 14405 Potsdam</p> <p>Stellungnahme vom 19.04.2016</p>	<p>Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. (...)</p>	<p>Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht.</p> <p>Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen.</p>
12.	<p>E.dis AG Regionalbereich Ost Bbg Karl-Marx-Straße 2 17291 Prenzlau</p> <p>Stellungnahme vom 27.04.2016</p>	<p>wir (...) teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine Bedenken bestehen.</p> <p>Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umlegung unserer Anlagen unterbreiten. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns für erforderlich Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-fund Fernmeldeleitungs- Anlagenbestand. Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Gemäß aktueller DIN-Norm DIN EN 50341-2-4 Freileitungen über AC 1kV (April 2016) können die geforderten Abstände zwischen den geplanten Baufeldern und der bestehenden Freileitungstrasse im Norden des geplanten Geltungsbereichs eingehalten werden.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
	<p>E.dis AG Regionalbereich Ost Bbg Karl-Marx-Straße 2 17291 Prenzlau</p> <p>Fortsetzung</p>	<p>konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.</p> <p>Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihren Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Abstandsforderung Windenergieanlagen</p> <p>Bezüglich des in den vorliegenden Unterlagen erwähnten Sondergebietes „Windenergieanlagen“ ist folgendes anzumerken: Die in den Unterlagen dargestellten WEA-Standorte werden von Hochspannungs- und Mittelspannungs-Freileitungen unseres Unternehmens gekreuzt/ tangiert. Unsere Forderungen bezüglich der Mindestabstände von WEA zu Freileitungen unseres Unternehmens stützen sich auf die Empfehlung der VDEW M35/98 vom 17. Dezember 1998, nach der zwischen WEA und Freileitungen Mindestabstände von $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser der geplanten WEA, unabhängig von der Spannungsebene, einzuhalten sind. Diese Regelung findet Ihre Anwendung, sofern die Nachlaufströmung (Wake) die Freileitung im Bereich von $0,3 \times$ Rotordurchmesser trifft. Kann nachgewiesen werden, dass die Nachlaufströmung die Freileitung nicht in einem Abstand von $3 \times$ Rotordurchmesser trifft, so ist jedoch ein Mindestabstand von $1,5 \times$ Rotordurchmesser einzuhalten. Der Mindestabstand von $3 \times$ Rotordurchmesser versteht sich hier als Entfernung zwischen der Rotorblattspitze einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter der Freileitung. Damit ergibt sich eine Distanz von $\geq 3,5 \times$ Rotordurchmesser zwischen der Turmachse der WEA und der nächstgelegenen Außenphase unserer Freileitung. Es ist zu beachten, dass das äußere ruhende Leiterseil nicht mit der in den Planunterlagen eingezeichneten Leitungsachsen identisch ist. Nach v. g. Empfehlung werden neben Schädigungspotentialen durch die Nachlaufströmung von WEA auch andere Gefahrenquellen wie Eisabwurf, Rotorblattbruch oder erhöhte Blitzgefährdung betrachtet. Bei Fällen in denen die WEA in unmittelbarer Nähe zum Bereich des Mindestabstandes errichtet wird, ist die Einhaltung des in den Planunterlagen darzustellenden Abstandes vor der Inbetriebnahme mittels vermessener Lagepläne durch den Vorhabenträger nachzuweisen.</p> <p>Alle Belange zur netztechnischen Bewertung müssen bei der zuständigen Fachabteilung der E.DIS AG eingereicht werden.</p> <p>Wir übergeben Ihnen folgende Richtlinien und Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Verteilungsanlagen:</p> <p>"Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS AG"</p> <p>"Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.DIS AG"</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
		<p>"Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS AG"</p> <p>"Hinweise zu Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110 kV-Freileitungen und 110-kV Kabelanlagen der E.DIS AG"</p>	
13.	e. discom Telekommunikation GmbH Hanseufer 2 17109 Demmin	Es erfolgte keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.	Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
14.	Erzbischöfliches Ordinariat Finanzen und Bau Postfach 040405 10062 Berlin	Es erfolgte keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.	Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
15.	Evangelische Kirche Berlin/ Brandenburg Konsistorium-Bauamt Postfach 35 09 54 10218 Berlin	Es erfolgte keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.	Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
16.	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel Stellungnahme vom 12.04.2016	(...) Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. (...)	Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht. Die Hinweise und Anregungen wurden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen.
17.	GDMcom mbH für Verbundnetz Gas AG Maximilianallee 4 04129 Leipzig Stellungnahme vom 27.04.2016	(...) Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o.a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. (...)	Es werden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht. Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
18.	DEGES GmbH Zimmermannstraße 54 10117 Berlin Stellungnahme vom 12.04.2016	(...) Wir sind von diesem Verfahren nicht betroffen.	Es werden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht.
19.	Gemeinde Nordwestuckermark OT Schönermark/ Amtsstraße 8 17291 Nordwestuckermark Stellungnahme vom 18.05.2016	Die Gemeinde Nordwestuckermark weist darauf hin, dass mit der Änderung des Bebauungsplans die Abstandsflächen zu den Windkraftanlagen der Gemeinde Nordwestuckermark einzuhalten sind. Die Gemeinde hat keine weiteren Anregungen.	Der Hinweis wird von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt. Die Festsetzung „3.2 Abstandsflächen“ legt fest: Die Abstandsfläche der Windkraftanlage entspricht der Projektionsfläche des Rotors gemäß Anlage 1 VVBbgBO. Die Abstandsfläche beginnt an dem am weitesten vortretenden Teil der baulichen Anlage. Damit sind hinreichende Abstandsflächen definiert.
20.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5 Müllroser Chaussee 54 14467 Frankfurt (O.) Stellungnahme vom 25.04.2016	(...) <u>Beurteilung der Planungsabsicht</u> (...) Derzeit wird der sachliche Teilregionalplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" fortgeschrieben. Am 11.04.2016 wurde der neue Teilregionalplan von der Regionalversammlung Uckermark-Barnim als Satzung beschlossen. Bevor dieser Plan allerdings in Kraft tritt, muss er noch genehmigt und bekannt gemacht werden. Bis dahin bleiben die Festlegungen des RegPI-WR als beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung verbindlich. (...) Gemäß dem Ziel der Raumordnung 1.1 des RegPI-WR sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windnutzung errichtet werden; außerhalb dieser Gebiete sind sie unzulässig. Entsprechend dem Grundsatz der Raumordnung 6.9 des LEP B-B sollen die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert und hierbei Nutzungskonflikte minimiert werden. Nach Grundsatz 6.8 Abs. 2 LEP B-B sollen für Vorhaben der technischen Infrastruktur, Ver- und Entsorgung sowie Energieerzeugung im Außenbereich vorrangig entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden. Die dargelegte Planungsabsicht ist zum gegenwärtigen Planungsstand mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. (...) Obwohl der als Satzung beschlossene neue Teilregionalplan bei der raumordnerischen Beurteilung der Planungsabsicht noch nicht zur Anwendung kommt, weisen wir darauf hin, dass das Bau Feld "B" außerhalb des künfti-	Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Baugrenze Typ „B“ wurde angepasst und orientiert sich nun an dem ausgewiesenen Windeignungsgebiet Nr. 11 „Güstow“ des als Satzung in Kraft getretenen sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (Bekanntmachung der Landesbehörde vom 10. August 2016, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016).

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
		gen Windeignungsgebietes Güstow liegt und die Planung nach Inkrafttreten des Teilregionalplans an dieser Stelle möglicherweise geändert werden muss. (...)	
21.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg LUBB Mittelstraße 9 12529 Berlin Stellungnahme vom 04.05.2016	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, OT Güstow, wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehr (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: (...) Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den Bebauungsplan „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau berührt, da ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ ausgewiesen wird und Windkraftanlagen im Sinne der §§ 14 ff LuftVG Luftfahrthindernisse darstellen. 3. § 18 a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem Vorhaben nicht entgegen. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau. (...) (...) Da für die Windkraftanlage innerhalb der Baugrenze „Typ B“ eine maximale Gesamthöhe von bis 200m (über Grund) zulässig ist und für die zehn neu zu errichtenden Windkraftanlagen innerhalb der Baugrenzen „Typ A“ ähnliche Gesamthöhen zu erwarten sind, ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen. Insoweit bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, OT Güstow. (...)	Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht. Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen. Die Baugrenzen wurden vereinheitlicht, sodass keine Unterscheidung der Baugrenzentypen mehr erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
22.	Industrie.- und Handelskammer Ostbrandenburg Puschkinstraße 12 b 15236 Frankfurt/ Oder	Es erfolgte keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.	Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
23.	Kabelservice Prenzlau GmbH Freyschmidtstraße 20 17291 Prenzlau	Es erfolgte keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.	Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
24.	Kataster- und Vermessungsamt des LK Uckermark Dammweg 11 16303 Schwedt/O.	(...) Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen vollständig nach. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen 24 Windkraftanlagen (WKA). Sie schreiben, dass der Geltungsbereich so verändert wurde, dass alle 26 zurückzubauenden Anlagen innerhalb des neuen Geltungsbereiches liegen. Dem hier eingereichten Bebauungsplan ist zu	Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Insgesamt werden 28 WKA zurückgebaut. Davon befinden sich 24 innerhalb des Geltungsbereiches, Flur 1 Gemarkung Güstow und außerhalb des Geltungsbereiches zwei (2) auf den Flurstücken 61 und 59, Flur 2, Gemarkung Wil-

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
	Kataster- und Vermessungsamt des LK Uckermark Dammweg 11 16303 Schwedt/O. Stellungnahme vom 04.05.2016	entnehmen, dass sich zwei der laut Vorhaben zurückzubauenden Altwindkraftanlagen außerhalb der Grenze des Geltungsbereiches befinden. Diese WKA befinden sich auf Flurstück 13, welches auch nicht in der Flurstückliste aufgeführt wird. Bitte gehen Sie diesem Hinweis nach. Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass es sich im Bereich der Flurstücke 11, 29, 70, 72, 87, 88 und 110 bei den Außengrenzen des Geltungsbereiches teilweise um nicht festgestellte Flurstücksgrenzen handelt. Für diese Grenzpunkte liegen Koordinaten mit minderer Lagegenauigkeit vor, von deren Übertragung in die Örtlichkeit abzuraten ist. Zur präzisen Ermittlung der Lage dieser Grenzen wäre eine Grenzermittlung mit Auswertung des vorhandenen Zahlennachweises notwendig. (...)	helmshof und zwei (2) auf dem Flurstück 13, Flur 1 Gemarkung Güstow. Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen. Als Plangrundlage wurden die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten ALKIS-Daten, Stand 4.Quartal 2015, verwendet. Die Quelle der Plangrundlage wird in der Planzeichnung angegeben.
25.	Landesamt f. Bergbau, Geologie u. Rohstoffe Bbg. Inselstraße 26 03046 Cottbus Stellungnahme vom 12.04.2016	(...) Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine (...)	Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht. Die Hinweise und Anregungen werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen.
26.	Landesamt für Umwelt (LfU) Postfach 60 10 61 14410 Potsdam Stellungnahme vom 10.05.2016	(...) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden keine Grund- bzw. Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes unterhalten. (...) Besonderer Artenschutz Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) erachte ich (aufgrund der Habitat-ausstattung) die Erfassung /Behandlung folgender Arten / Artengruppen im Planverfahren für erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • Brut-, Zug- und Rastvögel • Fledermäuse <u>Immissionsschutz</u> Mit den vorliegenden Unterlagen wurde ein Untersuchungsrahmen zur Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorgeschlagen. Es wurden die möglichen Auswirkungen auf Menschen durch Geräusche und Lichteinwirkungen benannt. Der jeweilige Untersuchungsradius ist ausreichend. Zum Untersuchungsinhalt wurde die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie ggf.	Die Hinweise und Anregungen werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen. Die Anregungen zum besonderen Artenschutz werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht werden die Artenschutzbelange untersucht und bewertet. Die Anregungen zum Immissionsschutz werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt. Dem im Scoping vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen wurde zugestimmt. Die Ergebnisse der Untersuchungen zu Schall- und Schatten werden im Umweltbericht zu-

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
	<p>Landesamt für Umwelt (LfU) Postfach 60 10 61 14410 Potsdam</p> <p>Fortsetzung</p>	<p>Eigenerhebungen von Schall- und Schattenwurfprognosen als Untersuchungsrahmen benannt. (...)</p> <p><u>Geräuschemissionen</u></p> <p>Es wird empfohlen im Einwirkungsbereich nach TA Lärm, Nr. 2.2 der bestehenden und geplanten Windkraftanlagen schallkritische Gebiete/Nutzungen zu ermitteln und im Weiteren zu untersuchen. In Gebieten hoher Immissionsbelastung (vollständige Richtwertausschöpfung) durch Geräusche ist die Eingrenzung des Untersuchungsraumes auf ein Gebiet, welches durch den Einwirkbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm begrenzt wird, nicht mehr sachgerecht. Die Untersuchungen müssen in hoch belasteten Gebieten in einem Umkreis durchgeführt werden, der sich nach dem Wirkungsbereich der DIN ISO 45691 (Geräuschkontingenterung) richtet. Dieser bestimmt sich mit einem Richtwertabstand von 15 dB (A).</p> <p>Immissionschutzrechtliche Entscheidungen im Land Brandenburg für WKA in Gebieten mit vollständiger Richtwertauslastung berücksichtigen im Sonderfall diesen erhöhten Abstand zum IRW.</p> <p>Die Untersuchungen sollten insbesondere beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ermittlung des Schutzanspruches maßgeblicher schutzbedürftiger Nutzungen ggf. auf Grundlage von Festsetzungen verbindlicher Bauleitplanungen, der Eigenart der näheren Umgebung bzw. der Lage im Außenbereich, • die Berücksichtigung der Vorbelastung durch Geräusche in der Tages- und Nachtzeit und Berücksichtigung von Festsetzungen z.B. zu gewerblichen Bauflächen verbindlicher Bauleitplanungen, • die Ermittlung der Gesamtbelastung, • die Ermittlung des Immissionsfreiraumes. <p>Je nach Ergebnis der zu erwartenden Gesamtbelastung sollte dann, unter dem Aspekt der Vorsorge, auf die Auswirkung von Entwicklungsmöglichkeiten weiterer geräuschemittierender Anlagen insbesondere im Nachtzeitraum eingegangen werden. Die Beurteilung der Geräuschemissionen durch WEA muss den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit dem WEA-Geräuschemissionserlass des MUGV vom 28.04.2014 genügen.</p>	<p>sammengefasst. Die Gutachten sind zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Anregungen zu Geräuschemissionen werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt. Die Geräuschemissionen werden in einer durch Fachgutachter erstellten Schallimmissionsprognose entsprechend der rechtlichen und technischen Vorgaben ermittelt und bewertet¹. Die Ergebnisse des Gutachtens werden im Umweltbericht berücksichtigt</p>

¹ Kuntzsch (2016): Schallimmissionsprognose Windpark Lindenberg, Berichtsnummer S-IBK-9371016, Stand: 13.10.2016

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
	Landesamt für Umwelt (LfU) Postfach 60 10 61 14410 Potsdam Fortsetzung	Laut WEA- Erlass des Umweltministeriums ist eine Prüfung der tieffrequenten Geräuschimmissionen durchgeführt durchzuführen, wenn durch das Vorhaben Zusatzbelastungen von mehr als 40 dB (A) ausgewiesen werden. Unter Umständen kann das zum Ausschluss bestimmter Anlagentypen führen. In der Anlage zur Stellungnahme werden die Erkenntnisse zur Vorbelastung und zu laufenden Verfahren bekannt gegeben. <u>Schattenwurf</u> Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen durch Schattenwurf ist die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 21.12.2009, zuletzt geändert durch Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der WEA-Schattenwurf-Leitlinie (ABl. Brandenburg Nr. 11 vom 25.03.2015, S. 277). (...) Hinweis zur Hinderniskennzeichnung Ich verweise auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 26. August 2015- (AVV LFH) die am 01.09.2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde und die AVV LFH vom 24.04.2007 ändert.	Die Hinweise zum Schattenwurf werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt. Die Immissionen durch Schattenwurf werden in einem durch Fachgutachter erstellten Schattenwurfgutachten entsprechend der rechtlichen und technischen Vorgaben ermittelt und bewertet ² . Die Ergebnisse des Gutachtens werden im Umweltbericht berücksichtigt
27.	Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde Postfach 10 01 33 16201 Eberswalde Stellungnahme vom 06.06.2016	(...) Keine Äußerung (...)	Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen vorgebracht.
28.	Landesamt für Bauen und Verkehr Gem. obere Luftfahrtbehörde Dez. 41	Es erfolgte eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Vgl. Stellungnahme Nr.1 (doppelte Sendung)	Die Abwägung zu dieser Stellungnahme erfolgt innerhalb der vorliegenden Tabelle anhand der Stellungnahme Nr. 1 (Seite 1)

² Kuntzsch (2016): Schattenwurfgutachten Windpark Lindenberg, Berichtsnummer S-IBK-9371016, Stand: 12.10.2016

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
	Lindenallee 51 15366 Hoppegarten Stellungnahme vom 02.05.2016		
29.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Prenzlau Grabowstraße 33 17291 Prenzlau	Es erfolgte keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.	Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
30.	Landesbetrieb Forst Bbg. Oberförsterei Milmersdorf Forstweg 2 17268 Milmersdorf Stellungnahme vom 29.04.2016	(...) Durch das Vorhaben wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I. S. 137) in Anspruch genommen. Bau- bzw. anlagenbedingte Wirkungen auf Wald sind nicht zu erwarten. (...) Seitens der unteren Forstbehörde bestehen keine forstrechtlichen Bedenken gegen über dem o.g. Vorhaben.	Die Hinweise und Bedenken werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.
31.	Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Ost, Ebw. Tramper Chaussee 3, Haus 8 16225 Eberswalde Stellungnahme vom 29.04.2016	(...) Im vorliegenden B-Plan ist die geplante Erschließung der einzelnen WKA Standorte nicht ausgewiesen. Bei Beachtung der nachstehenden Bedingungen und Hinweise kann dem B-Plan aus straßenrechtlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Die Erschließung der Anlagen hat ausschließlich an die mit Sondernutzungserlaubnis genehmigten Zufahrten oder rückwärtig an das klassifizierte, kommunale Straße- und Wegenetz zu erfolgen, hierbei ist der Mindestabstand einzuhalten. Sonderregelungen für Baustellenzufahrten sind in der vorliegenden Stellungnahme nicht berücksichtigt. (...) Im Geltungsbereich des Vorhabengebietes bestehen keine sonstigen flächenrelevanten Planungsabsichten des Landbetriebes Straßenwesen. Abstände: Aus straßenrechtlicher Sicht wird für Anlagen ein Mindestabstand von Landesstraßen gefordert. Der Abstand errechnet sich aus 40 Meter Anbauverbot/-beschränkung (BbgStrG) plus Gesamthöhe der WKA (Gesamthöhe = Nabenhöhe + Flügelänge). Abweichende Regelungen bedürfen der gesonderten Antragstellung.	Die Erschließung des Vorhabengebietes erfolgt zentral über die Landesstraße L25. Die Darstellung wird in der Planzeichnung farblich gekennzeichnet. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 BbgStrG besteht ein Anbauverbot von 20 m und nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 BbgStrG eine Anbaubeschränkung von 40 m zu Landstraßen bei Hochbauten jeder Art. Maßgeblich nach dem BbgStrG ist die Entfernung vom äußeren Rand der Fahrbahn zum äußeren Rand der baulichen Anlage. Der äußere Rand einer Windkraftanlage wird durch die Spitze des Rotorblatts bestimmt. Es ist vorliegend ausgeschlossen, dass die Spitze des Rotorblatts in die Anbauzone reicht. Die straßenrechtlichen Mindestabstände werden daher eingehalten. Für den geforderten Abstand von 40 m plus Gesamthöhe der WEA gibt es keine Rechtsgrundlage. Der Wortlaut des BbgStrG

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
	Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Ost, Ebw. Tramper Chaussee 3, Haus 8 16225 Eberswalde Fortsetzung	Grundsätzlich gelten für alle baulichen Anlagen an Landesstraßen die anbaurechtlichen Regelungen des §24 Abs.1, BbgStrG (Brandenburgisches Straßengesetz in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.2009). Bei eventueller Querung der Landesstraße 26 durch Versorgungsleitungen o.ä. ist ein gesonderter Antrag auf Straßennutzung unter Angabe der genauen Kilometrierung im LS einzureichen. Sollten der Anlagentyp, der Standort der WKA oder die Erschließung geändert werden, so sind die Antragsunterlagen dem LS erneut zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Im Geltungsbereich des Vorhabengebietes bestehen keine sonstigen flächenrelevanten Planungsabsichten des Landesbetriebes Straßenwesen.	gibt keinen Hinweis darauf, dass die Entfernung sich von dem umgekippten Bauwerk bemisst. Der Hinweis wird daher nicht berücksichtigt.
32.	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam Stellungnahme vom 29.04.2016	Die Planung beinhaltet den Rückbau der im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindlichen 26 „alten“ Anlagen ersetzt werden. Darüber hinaus wird das Plangebiet noch mit einer weiteren WKA vervollständigt. Die Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Bebauungsplan aus dem Jahr 1998 enthielt keine grundsätzlichen Ablehnungsgründe aus der Sicht von Natur und Landschaft. Diese grundsätzliche Einschätzung behält auch weiterhin volle Gültigkeit. (...)	Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen. Die Planung beinhaltet entgegen der Stellungnahme den Rückbau von 24 Altwindkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches sowie 4 weitere Altwindkraftanlagen außerhalb des Geltungsbereiches.
33.	Landkreis Uckermark Bauordnungsamt Untere Bauaufsichtsbehörde Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau Stellungnahme vom 17.05.2016	<u>Untere Bodenschutzbehörde - UBB Altlasten</u> Im Plangebiet der 1. Änderung des VBP Windpark Lindenberg der Stadt Prenzlau ist eine Altlast im Altlastenkataster des Landkreises Uckermark registriert (ALKAT-Reg.-Nr.: 0239730002). Hierbei handelt es sich um die rekultivierte Altablagerung „Güstow – am Lindenberg“. Die Altablagerung befindet sich auf dem Flurstück 72 in der Flur 1 der Gemarkung Güstow. Eine Darstellung der Altablagerung ist nicht zu erkennen. Die Altlast ist textlich wie zeichnerisch im VBP zu erfassen. <u>Untere Naturschutzbehörde-UNB</u> (...) <u>Bauplanung</u> Der neue Geltungsbereich der 1. Änderung wird gegenüber dem alten Geltungsbereich leicht verändert, so, dass zwei weitere rückzubauende Alt-WKA integriert werden können und somit insgesamt 26 Alt-WKA im neuen Geltungsbereich liegen. Auf der Plankarte befinden sich zwei Alt-WKA noch außerhalb des Geltungsbereiches, was noch	Es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme der Altlast in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen. Das nächstgelegene Baufeld ist Baufeld G8. Die benannte Altlast befindet sich außerhalb des Baufeldes G8. Änderungen hinsichtlich der Planung ergeben sich dadurch dementsprechend nicht. Die Hinweise der UNB werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Insgesamt werden 28 WKA zurückgebaut. Davon befinden sich 24 innerhalb des Geltungsbereiches, Flur 1 Gemarkung Güstow und außerhalb des Geltungsbereiches zwei (2) auf den Flurstücken 61 und 59, Flur 2, Gemarkung

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
	<p>Landkreis Uckermark Bauordnungsamt Untere Bauaufsichtsbehörde Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau</p> <p>Fortsetzung</p>	<p>einmal geprüft werden sollte. Gemäß § 249 Abs.2 Satz 2 BauGB können die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen auch außerhalb des Bebauungsplangebietes oder außerhalb des Gemeindegebietes liegen.</p> <p><u>Plankarte</u> Die Farbgebung für die Verkehrsflächen ist ungünstig gewählt. In der Planzeichnung ist nicht erkennbar, was öffentliche Verkehrsfläche bzw. Gemeindestraße ist.</p> <p><u>Rechtsgrundlagen</u> Die Nennung der Planzeichenverordnung ist zu streichen, da diese nicht generell angewendet wird (z.B. Baugrenze). (...)</p> <p><u>Verfahrensvermerke:</u> Die Plankarte ist bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses um die Verfahrensvermerke zu ergänzen. (...)</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen für den VEP der Gemeinde Güstow zum Windpark Lindenberg wurden nachrichtlich übernommen. Eine ergänzende Pflanzung einer Baumhecke ist im Zusammenhang mit der Errichtung einer einzelnen Windkraftanlage hergestellt worden. Auch diese Pflanzung steht unter dem Bestandsschutz und sollte dargestellt werden. (...)</p> <p>Das Vorhandensein von gemäß §18 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützten Lesesteinhaufen in den Eingriffsbereich ist zu prüfen. Wegen des gesetzlichen Schutzes als Lebens- und Rückzugsraum sowie mit Verweis auf die Festsetzung 3.4 sind diese nicht zu beeinträchtigen.</p> <p>Denkmalschutz</p> <p><u>Baudenkmalschutz</u> Belange werden nicht berührt.</p> <p><u>Bodendenkmale</u> Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt. Das gesamte Plangebiet ist ein siedlungstopographisch günstiges Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) gelten laut §2(1) und §3(1) für alle Bodendenkmale (bekannt und vermutet). (...)</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde- UBB- Altlasten:</u> Die vorgenannte Altablagerung ist im Altlastenkataster des Landkreises Uckermark als</p>	<p>kung Wilhelmshof und zwei (2) auf dem Flurstück 13, Flur 1 Gemarkung Güstow.</p> <p>Die Hinweise der UNB zur Farbgebung der Verkehrsflächen und Gemeindestraßen werden zur Kenntnis genommen und angepasst.</p> <p>Die Anregungen bezüglich der Planzeichenverordnung wird von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen. Die Verfahrensvermerke werden bis zum Satzungsbeschluss ergänzt.</p> <p>Die ergänzende Pflanzung einer Baumhecke wird als Fläche zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) auf der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Das Vorhandensein von Lesesteinhaufen wurde im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und innerhalb des Umweltberichtes berücksichtigt. Geschützte Biotop sind allgemein von Bebauung oder Flächeninanspruchnahme freizuhalten. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Durch die geplanten Baufelder werden keine vorhandenen Lesesteinhaufen beeinträchtigt.</p> <p>Die Hinweise zum Denk- und Bodendenkmalschutz, werden zur Kenntnis genommen und nachrichtlich übernommen.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte und der Bauausführung sind die Hinweise zu den Bodendenkmalen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde wurden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme der genannten Altlast in die zeichnerischen und textlichen Darstel-</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
		<p>rekultivierte Altablagerung registriert. Es wurden Hausmüll und insbesondere Bauschutt abgelagert. Die Altablagerung hat ein Volumen i. H. v. 1.800m². Weiterführende Erkenntnisse liegen der unteren Bodenschutzbehörde nicht vor. Im Bereich der Altablagerung sollte eine fachgutachterliche Beschreibung zur Standfestigkeit durchgeführt werden. Der Bau einer Windkraftanlage ist bei einer Beräumung und einer ordnungsgemäßen Entsorgung des Altablagerungskörpers möglich. Es sollte im Vorfeld jedoch Absprachen mit der unteren Bodenschutzbehörde erfolgen.</p> <p>Keine Einwände und Hinweise durch: <u>Untere Bodenschutzbehörde – UBB – Boden</u> <u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde – UAWB</u> <u>Untere Wasserbehörde – uWB</u></p>	<p>lungen sowie eine eingehende Beurteilung innerhalb des Umweltberichts. Das nächst gelegene Baufeld tangiert nicht den ausgewiesenen Bereich der Altablagerung.</p> <p>Durch die Untere Bodenschutzbehörde, die Untere Abfallwirtschaftsbehörde und die Untere Wasserbehörde wurden keine weiteren planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht.</p>
34.	Ortsbeirat Güstow Frau Sabine Sterling Am Lindenberg 31a 17291 Prenzlau	Es erfolgte keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.	Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Die Stellungnahme des Ortsbeirats Güstow wird nachgereicht.
35.	50 Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Eichenstraße 3a 12453 Berlin Stellungnahme vom 13.04.2016	(…) Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht.
36.	Polizeipräsidium Frankfurt/O. Schutzbereich Uckermark Wallgasse 4 17291 Prenzlau	Es erfolgte keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.	Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
37.	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/ Barnim Am Markt 1	Mit dem als Satzung beschlossenen Regionalplan 2016 liegen jedoch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen können, da die Detailschärfe der in Aufstellung befindlichen Ziele fest umrissen ist, eine Verlautbarungsreife vorliegt und die spätere Verbind-	Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt. Die Baugrenze Typ „B“ wurde angepasst und orientiert sich nun

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
	16225 Eberswalde Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/ Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde Stellungnahme vom 14.04.2016	<p>lichkeit ausreichend vorgezeichnet ist. Die vorliegende Planung der Stadt Prenzlau sieht die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Windpark Lindenberg" vor. Die festgesetzten Baugrenzen für die Errichtung von Windkraftanlagen befinden sich innerhalb des im sachlichen Teilregionalplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" festgelegten Eignungsgebietes Windnutzung Schönermark (Regionalplan 2004). Die zehn Baufelder "Typ A" befinden sich auch innerhalb des im fortgeschriebenen sachlichen Teilregionalplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" festgelegten Eignungsgebietes Windnutzung Güstow (Satzungsbeschluss 2016), das Baufeld "Typ B" befindet sich jedoch außerhalb dieses Eignungsgebietes. Damit stehen dem Baufeld "Typ B" in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung entgegen. Damit entspricht der vorgelegte Bebauungsplanentwurf nicht den Erfordernissen der Raumordnung und eine Übereinstimmung zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung ist nicht gewährleistet. Zur Klarstellung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der vorgelegte Bebauungsplanentwurf ohne das Baufeld "Typ B" den raumordnerischen Zielen der Regionalplanung entsprechen würde.</p>	<p>an dem ausgewiesenen Windeignungsgebiet Nr. 11 „Güstow“ des als Satzung in Kraft getretenen sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (Bekanntmachung der Landesbehörde vom 10. August 2016, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016). Damit steht die Planung den raumordnerischen Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.</p>
38.	Stadtwerke Prenzlau GmbH Informations- und Anschlusswesen Freyschmidtstraße 20 17291 Berlin Stellungnahme vom 02.05.2016	<p>Im Geltungsbereich der 1. Änderung des v.b. Bebauungsplanes (vBP) „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, OT Güstow befinden sich Trinkwasserleitungen im Eigentum des NUWA sowie Mittelspannungskabel und -freileitungen im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Zu den Trinkwasserleitungen und den Mittelspannungskabeln ist für weitere bauliche Anlagen ein Abstand von 20m einzuhalten. Überbauungen und Überpflanzungen sind nicht gestattet. Von Freileitungsstraßen ist ein Mindestabstand vom 1,5 – fachen des Rotordurchmessers der Windenergieanlagen einzuhalten. Notwendige Umverlegungen von Kabeltrassen und Verkabelungen von Freileitungsstraßen gehen zu Lasten des Verursachers. Da der NUWA bisher keine Regenwasserleitungen von den Ämtern und Gemeinden übernommen hat, kann dazu z. Zt. keine Leitungsauskunft erfolgen. Bitte wenden Sie sich an die Kommune. (...) Stillgelegte Leitungen sind in dem Plan nicht enthalten. (...)</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Trinkwasserleitung wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, verbunden mit Standortkonkretisierung innerhalb der Baufelder und der daraus resultierenden Bauausführung, sind die Hinweise zu berücksichtigen. Betroffene Mittelspannungsfreileitungen werden nachrichtlich übernommen. Gemäß DIN EN 50341-2-4 Freileitungen über AC 1kV (...) werden die empfohlenen Mindestabstände zu den geplanten Baufeldern eingehalten. Die Freileitung wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p>
39.	Tele Columbus GmbH Schillerstraße 58 10627 Berlin	<p>Es erfolgte keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.</p>	<p>Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
40.	Untergrundspeicher und Geotechnologie-Systeme GmbH (UGS) Berliner Chaussee 2 15749 Mittenwalde/ Mark Stellungnahme vom 05.04.2016	Ihrem Vorhaben stimmen wir zu. Anlagen der UGS GmbH Mittenwalde werden dadurch nicht berührt.	Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht.
41.	Vermessungs-Service-GmbH Johannes-Peter Gloger Passower Chaussee 111 16303 Schwedt/ Oder Stellungnahme vom 07.04.2016	Wir können Ihnen mitteilen, dass das Aufgabengebiet der PCK Raffinerie GmbH durch Ihre Planung nicht berührt wird.	Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht.
42.	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Neustädter Damm 71 17291 Prenzlau Stellungnahme vom 20.04.2016	Mit der Maßnahme werden die Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ nicht berührt.	Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht.
43.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigung Hauptallee 116/8, OT Wünsdorf 15806 Zossen Stellungnahme vom 24.05.2016	(...) die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der O.g. Fläche der 1. Änderung des B-Planes ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen. (...) Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. (...)	Es wurden keine Bedenken zur Planung geäußert. Eine Änderung der Planung ist nicht notwendig. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt die Aufnahme eines Hinweises auf der Planzeichnung.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau

Nachfolgend der Abwägungsbericht der Stadt Prenzlau im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB (Teil 2 Entwurf)

Stand 31. Mai 2017 [mit Änderungen vom 03.07.2017 \(betreffend TÖB-Nr. 32 Vodafone GmbH, Änderungen in „blau“\)](#)

(Beteiligungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB, wie aufgeführt (Teil 1), wurden bei der Erstellung des Entwurfs bereits berücksichtigt und gehen hier nicht mehr in die Abwägung ein.)

In der Zeit vom 02.01.2017 bis 03.02.2017 fand die Behördenbeteiligung sowie die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB statt. Zwei abwägungsrelevante Träger wurden nachträglich beteiligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im gleichen Zeitraum (02.01.2017 bis 03.02.2017). Neben der öffentlichen Auslage der Unterlagen wurden die Daten auch online auf der offiziellen Seite der Stadt Prenzlau www.prenzlau.de veröffentlicht.

Innerhalb des Auslegungszeitraumes des vB-Plan Entwurfs vom 02.01.2017 bis 03.02.2017 (06.02.2017) wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken seitens der Öffentlichkeit in mündlicher oder schriftlicher Form vorgebracht.

Nach der Abwägung zum Vorentwurf nach § 4 Abs. 1 BauGB waren die folgenden Behörden und TÖB nicht von der Planung betroffen und wurden deshalb in der Beteiligung zum Entwurf des B-Plans gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht mehr einbezogen:

- Brandenburgisches Landesamt für Bauen und Verkehr (doppelt),
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmalpflege (Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB dezernatsübergreifend),
- Deutsche Bahn AG,
- Deutscher Wetterdienst,
- GASCADE Gastransport GmbH,
- GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH,
- DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH,
- Brandenburgerisches Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe,
- Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde,
- Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- Untergroundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH,
- Vermessungs-Service-GmbH,
- Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“.

Die Zahl der zu beteiligenden Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden verringert sich dadurch von 43 in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB auf 32 in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (siehe Tabelle). Von diesen 32 beteiligten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben die folgenden keine Stellungnahme zum vB-Plan Entwurf abgegeben:

- Bodenverwaltungs und -verwertungs GmbH, NL Bbg. Berlin,
- e.discom, Demmin,
- Erzbischöfliches Ordinariat, Berlin,
- Evangelische Kirche Berlin/Brandenburg,
- Gemeinde Nordwestuckermark,
- Kabelservice Prenzlau GmbH,
- Landesamt für Ländlichen Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Prenzlau,
- Polizeipräsidium Frankfurt/ Oder,
- Tele Columbus,
- Ortsbeirat Güstow, Prenzlau,
- [Vodafone GmbH](#).

Die von den Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB während der Beteiligungsfrist eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes sind Gegenstand der hier dokumentierten Abwägung durch die Gemeinde.

Nr.	Behörde/Dienststelle	Straße	Pzl	Ort	Vorentwurf versendet am	Antwort vom	Antwort Eingang	Entwurf versendet am	Antwort vom	Antwort Eingang
1	Brandenburgisches Landesamt für Bauen und Verkehr	Lindenallee 51	15366	Dahlwitz-Hoppegarten	04.04.2016	02.05.2016	04.05.2016	16.12.2016	25.01.2017	30.01.2017
2	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5	15806	Zossen	04.04.2016	25.04.2016	29.04.2016	16.12.2016	16.01.2017	17.01.2017
3	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Servicebereich Nord - Ost 3	Müllroser Chaussee 48	15236	Frankfurt (Oder)	04.04.2016	19.04.2016	22.04.2016	16.12.2016	23.01.2017	26.01.2017
4	Bodenverwaltungs- und Verwertungs-GmbH	Schönhauser Allee 120	10437	Berlin	04.04.2016	-	-	16.12.2016	-	-
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abteilung Infrastruktur I 3	Fontainengraben 200	53123	Bonn	04.04.2016	25.04.2016	27.04.2016	16.12.2016	02.01.2017	07.02.2017
6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Postfach 100262	03002	Cottbus	04.04.2016	21.04.2016	28.04.2016	16.12.2016	27.01.2017	01.02.2017
7	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Fehrbelliner Platz 3	10707	Berlin	04.04.2016	05.04.2016	05.04.2016	16.12.2016	19.12.2016	19.12.2017
8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost	Dresdnerstraße 78	01445	Radebeul	04.04.2016	18.04.2016	18.04.2016	16.12.2016	04.01.2017	05.01.2017
9	E.DIS AG, Regionalbereich Ost Brandenburg	Karl-Marx-Straße 2	17291	Prenzlau	04.04.2016	27.04.2016	02.05.2016	16.12.2016	05.01.2017	12.01.2017
10	e.discom, Telekommunikation GmbH	Hanseufer 2	17109	Demmin	04.04.2016	-	-	16.12.2016	-	-
11	Erzbischöfliches Ordinariat, Dezernat 3 Finanzen und Bau	Postfach 040405	10062	Berlin	04.04.2016	-	-	16.12.2016	-	-
12	Evangelische Kirche Berlin/ Brandenburg, Konsistorium kirchliches Bauamt	Postfach 35 09 54	10218	Berlin	04.04.2016	-	-	16.12.2016	-	-
13	Gemeinde Nordwestuckermark, Bau- und Ordnungsamt	OT Schönermark/ Amtsstraße 8	17291	Nordwestuckermark	04.04.2016	18.05.2016	19.05.2016	16.12.2016	-	-
14	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5	Müllroser Chaussee 54	14467	Frankfurt (Oder)	04.04.2016	25.04.2016	28.04.2016	16.12.2016	13.01.2017	17.01.2017
15	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde, Berlin- Brandenburg	Mittelstraße 9	12529	Schönefeld	04.04.2016	04.05.2016	09.05.2016	16.12.2016	01.02.2017	01.02.2017
16	Industrie und Handelskammer, Ostbrandenburg	Puschkinstraße 12 b	15236	Frankfurt/ Oder	04.04.2016	-	-	16.12.2016	03.02.2017	03.02.2017
17	Kabelservice Prenzlau, GmbH	Freyschmidtstraße 20	17291	Prenzlau	04.04.2016	-	-	16.12.2016	-	-
18	Landkreis Uckermark, Kataster- und Vermessungsamt	Dammweg 11	16303	Schwedt/O.	04.04.2016	04.05.2016	09.05.2016	16.12.2016	27.01.2017	01.02.2017
19	Landesamt für Umwelt (LfU), Technischer Umweltschutz 2	Postfach 60 10 61	14410	Potsdam	04.04.2016	10.05.2016	10.05.2016	16.12.2016	22.02.2017, 02.05.2017	22.02.2017, 04.05.2017
20	Landesamt für Ländlichen Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau	Grabowstraße 33	17291	Prenzlau	04.04.2016	-	-	16.12.2016	-	-
21	Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung Ost/Niederlassung Eberswalde	Tramper Chaussee 3, Haus 8	16225	Eberswalde	04.04.2016	29.04.2016	09.05.2016	16.12.2016	30.01.2017	09.02.2017
22	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	Lindenstraße 34	14467	Potsdam	04.04.2016	26.04.2016	29.04.2016	16.12.2016	26.01.2017	30.01.2017
23	Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt und Fachämter	Karl-Marx-Str. 1	17291	Prenzlau	04.04.2016	17.05.2016	17.05.2016	16.12.2016	27.01.2017	01.02.2017
24	Ortsbeirat Güstow, zu Händen Frau Sabine Sterling	Am Lindenberg 31a	17291	Prenzlau	04.04.2016	-	-	16.12.2016	-	-
25	50 Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum	Eichenstraße 3a	12453	Berlin	04.04.2016	13.04.2016	13.04.2016	16.12.2016	12.01.2017	16.01.2017
26	Polizeipräsidium Frankfurt/ Oder, Schutzbereich Uckermark	Walgasse 4	17291	Prenzlau	04.04.2016	-	-	16.12.2016	-	-
27	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/ Barnim, Regionale Planungsstelle	Am Markt 1	16225	Eberswalde	04.04.2016	14.04.2016	20.04.2016	16.12.2016	13.01.2017	18.01.2017
28	Städtwerke Prenzlau GmbH, Informations- und Anschlusswesen	Freyschmidtstraße 20	17291	Prenzlau	04.04.2016	02.05.2016	09.05.2016	16.12.2016	03.01.2017	11.01.2017
29	Tele Columbus GmbH	Schillerstraße 58	10627	Berlin	04.04.2016	-	-	16.12.2016	-	-
30	Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigung	Hauptallee 116/8, OT Wünsdorf	15806	Zossen	04.04.2016	24.05.2016	24.05.2016	16.12.2016	27.12.2016	06.01.2017
31	E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf	-	-	-	22.05.2017	22.05.2017	22.05.2017
32	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf	-	-	-	22.05.2017	-	-

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden <i>(Text übernommen wie geschrieben)</i>	Abwägung
1.	<p>Brandenburgisches Landesamt für Bauen und Verkehr</p> <p>Lindenallee 51 15366 Dahwitz-Hoppegarten</p> <p>Stellungnahme vom 25.01.2017</p>	<p>Den von Ihnen eingereichte Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15. Juli 2015) geprüft.</p> <p>Bezüglich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, OT Güstow, ergehen für die zum LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV folgende Hinweise.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 02.05.2016 (2226-34218-16-161) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte, die Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>In der Stellungnahme vom 02.05.2016 heißt es:</p> <p><u>Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr und Binnenschifffahrt</u></p> <p>Es bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Einwände gegen die Festsetzungen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bezogen auf die Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr und Binnenschifffahrt. Anlagen der Eisenbahn und schiffbare Landesgewässer werden von dem Vorhaben nicht berührt.</p> <p><u>Übriger ÖPNV und sonstige Hinweise zu öffentlichen Straßen</u></p> <p>Zwischen geplanten Windenergieanlagen und öffentlichen Straßen sind die zur Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs (hier schließe ich den Bereich des übrigen ÖPNV ein) erforderlichen, einzuhaltenden Mindestabstände mit dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger (hier: Landesbetrieb Straßenwesen für Bundes- und Landesstraßen, Landkreis Uckermark für die Kreisstraßen und die Stadt Prenzlau für die Gemeindestraßen) abzustimmen.</p> <p>Des Weiteren bitte ich zu beachten, dass Anlagen und Materialtransporte während der Bauphase weitestgehend in verkehrsarmen Zeiten erfolgen sollten; um Behinderungen des fließenden Verkehrs durch diese Transporte ausschließen zu können. (...)</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Bedenken zur Planung geäußert.</p> <p>Die Hinweise wurden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und werden bei Umsetzung des vBP berücksichtigt.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
2.	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</p> <p>Abteilung Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen (OT Wünsdorf)</p> <p>Stellungnahme vom 16.01.2017</p>	<p>Im Begründungstext (S.10) des Bebauungsplans sind die Auflagen zu Bodendenkmalen korrekt wiedergegeben. Im Umweltbericht auf S.52 heißt es jedoch: „<i>Ein Konflikt mit Bodendenkmalen entsteht dann, wenn ein Bodeneingriff tiefer als die bisherige landwirtschaftliche Bearbeitungstiefe erfolgt.</i>“ Dieser Aussage muss widersprochen werden. Denn bereits durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o.ä. Eingriffe in den Untergrund wird vorhandene Bodendenkmalsubstanz umfangreich geschädigt oder zerstört. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen soweit möglich, nicht im Bereich von Bodendenkmalen oder Bodendenkmal Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so sind bauvorbereitend kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Auch die nur während der Bauzeit genutzten Flächen und Trassen (wie z.B. die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen) müssen im Bereich der Bodendenkmale bauvorbereitend dokumentiert werden.</p> <p>Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf Bodendenkmale zu ermitteln, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, gem. BauGB § 2 Abs.4 eine Prüfung erforderlich. Mittels einer Prospektion (als anerkannte Prüfmethode) ist durch den Veranlasser der Baumaßnahme zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u.a.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).</p>	<p>Die in der STN im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erteilten Auflagen wurden in den B-Plan übernommen. Siehe dazu im B-Plan die Hinweise II und III, die bei Umsetzung der Planung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die Aussage im Umweltbericht wird korrigiert.</p> <p>Die Gemeinde kontrolliert im Rahmen des Monitorings des B-Plans gem. § 4c BauGB die Einhaltung dieser Hinweise.</p> <p>Es ist keine Änderung der Planung erforderlich.</p>

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
		<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	
3.	<p>Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen</p> <p>Müllroser Chaussee 48</p> <p>15236 Frankfurt (Oder)</p> <p>Stellungname vom 23.01.2017</p>	Keine STN zur 1. Änderung des vBP	Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Die Stadt Prenzlau geht davon aus, dass von der aktuellen Planung keine zu vertretenden Belange berührt sind.
4.	<p>Bodenverwaltungs und -verwertungs GmbH, NL</p> <p>Schönhauser Allee 120</p> <p>13189 Berlin</p>	Keine STN zur 1. Änderung des vBP	Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Die Stadt Prenzlau geht davon aus, dass von der aktuellen Planung keine zu vertretenden Belange berührt sind.
5.	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Abteilung Infrastruktur I 3</p> <p>Fontainengraben 200</p> <p>53123 Bonn</p> <p>Stellungname vom 07.02.2017</p>	<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Interessengebiet zum Schutz von Funkstellen der Bundeswehr, im Interessengebiet einer Luftverteidigungs-Radaranlage und im Bereich einer Tiefflugstrecke (einschließlich Tiefflugkorridor). In diesem Bereich ist eine Kollision der militärischen Interessen bei der Errichtung von Windenergieanlagen möglich.</p> <p>Gegen die Errichtung von WEA im Planungsgebiet bestehen keine Einwände, solange die geplanten WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel – etwa unteres Drittel des Rotorblatts) eine maximale Höhe von 210,2 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollten die geplanten WEA höher geplant werden, muss zwischen den geplanten WEA sowie benachbarten dämpfungs- und verschattungswirksamen WEA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° oder größer eingehalten werden.</p> <p>Alternativ können zwei WEA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des dreifachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WEA in der Summe nur unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WEA.</p>	<p>Gegen die 1. Änderung des vBP werden keine Einwände erhoben unter der Bedingung, dass die geplanten WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel – etwa unteres Drittel des Rotorblatts) eine maximale Höhe von 210,2 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p> <p>Der Vorhabenträger hat die Hinweise zur Kenntnis genommen und bestätigt, dass die neu geplanten WKA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel – etwa unteres Drittel des Rotorblatts) eine maximale Höhe von 210,2 m über Grund nicht überschreiten werden und die Planung sich im Einvernehmen mit militärischen Interessen der Bundeswehr befindet.</p>

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
		<p>Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): 53°30'30,221" Nord, 13°25'59,285" Ost.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung unter Beachtung der genannten Parameter seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Ich bitte die genannten Bedingungen in den Bebauungsplan aufzunehmen und mir den rechtskräftigen Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes unter Angabe meines Zeichens VII-416-16-BBP zukommen zu lassen. Sofern ein Genehmigungsverfahren im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes angestrebt bzw. durchgeführt wird, bitte ich ebenfalls mein Zeichen in den jeweiligen Verfahren anzugeben.</p>	<p>Die Stadt Prenzlau nimmt dazu den folgenden Hinweis zusätzlich in den B-Plan auf: Hinweis IX: Die geplanten WEA dürfen mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel – etwa unteres Drittel des Rotorblatts) eine maximale Höhe von 210,2 m über Grund nicht überschreiten.</p>
6.	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Postfach 100262 03002 Cottbus</p> <p>Stellungnahme vom 27.01.2017</p> <p>Stellungnahme vom 17.02.2017</p>	<p>In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden.</p> <p>Für den Fall, dass Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Havel - Oder - Spree gern bereit, diese zu übernehmen.</p> <p>Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.</p> <p>Da sich das im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben befindliche Flurstück 51/2 (Gemarkung Güstow, Flur 1) komplett in einem geschützten Biotop befindet und daher weder vom früheren Windpark-Layout noch vom gegenwärtigen Layout betroffen war bzw. sein wird, erhebt die BImA gegen die Änderung des vBP keine Einwände.</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden zum Planentwurf keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen.</p>
7.	<p>Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p>Stellungnahme vom 19.12.2016</p>	<p>Zu dem o.g. Plangebiet habe ich bereits mit meinem Schreiben 226-30, 5593-5, Eingangsnummer 13455 vom 05.04.2016 Stellung genommen. Die in meiner ersten Mitteilung getroffenen Aussagen zu den als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreibern sind weiterhin aktuell.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Einwände gegen die Planung erhoben.</p> <p>Die Hinweise aus der STN § 4 Abs. 1 sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung des B-Plans berücksichtigt (Übermittlung an den Vorhabenträger). Ferner wurden die beiden genannten Richtfunkbetreiber gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
8.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost 01059 Dresden</p> <p>Stellungnahme vom 04.01.2017</p>	<p>Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Wir weisen aber darauf hin, dass durch die Einrichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe zu unseren Telekommunikationslinien, diese bei eventuell auftretender atmosphärischer Entladung besonders gefährdet sind. Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen.</p> <p>Das sind in der Regel 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der WKA und unseren Telekommunikationslinien.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Windkraftpark/die Windkraftanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.</p> <p><i>Kabelschutzanweisung</i></p> <p>Es ist immer zu beachten, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe unserer TK-Linien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen Dritte einweisen lässt, um u. a. Schaden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu TK-Linien, z.B. im Falle von Störungen bzw. für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden.</p> <p>Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Einwände gegen die Planung erhoben.</p> <p>Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung des B-Plans berücksichtigt (Übermittlung an den Vorhabenträger).</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
9.	<p>E.DIS AG Regionalbereich Ost Bbg Karl-Marx-Straße 2 17291 Prenzlau</p> <p>Stellungnahme vom 05.01.2017</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2016 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung <i>keine Bedenken</i> bestehen.</p> <p>Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umlegung unserer Anlagen unterbreiten.</p> <p>Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Bedenken zur Planung geäußert.</p> <p>Gegebene Hinweise werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Unterlagen zum Leitungsbestand im B-Plangebiet werden an den Vorhabenträger übermittelt.</p> <p>Gemäß der aktuellen DIN-Norm „DIN EN 50341-2-4 Freilei-</p>

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden <i>(Text übernommen wie geschrieben)</i>	Abwägung
		<p>/Fernmeldeleitungs- und Anlagenbestand. Diese Unterlage dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.</p> <p>Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihren Vorhaben und konkreten Planung zu berücksichtigen.</p> <p><i>Abstandsforderung Windenergieanlagen</i></p> <p>Die in den Unterlagen dargestellten WEA-Standorte werden von Hochspannungs- und Mittelspannungs-Freileitungen unseres Unternehmens gekreuzt/tangiert.</p> <p>Unsere Forderungen bezüglich der Mindestabstände von WEA zu Freileitungen unseres Unternehmens stützen sich auf die Empfehlung der VDEW M35/98 vom 17. Dezember 1998, nach der zwischen WEA und Freileitungen Mindestabstände von 3 x Rotordurchmesser der geplanten WEA, unabhängig von der Spannungsebene, einzuhalten sind. Diese Regelung findet Ihre Anwendung, sofern die Nachlaufströmung (Wake) die Freileitung im Bereich von 3 x Rotordurchmesser trifft. Kann nachgewiesen werden, dass die Nachlaufströmung die Freileitung nicht in einem Abstand von - 3 x Rotordurchmesser trifft, so ist jedoch ein Mindestabstand von 1,5 x Rotordurchmesser einzuhalten.</p> <p>Der Mindestabstand von 3 x Rotordurchmesser versteht sich hier als Entfernung zwischen der Rotorblattspitze einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter der Freileitung. Damit ergibt sich eine Distanz von $\geq 3,5$ x Rotordurchmesser zwischen der Turmachse der WEA und der nächstgelegenen Außenphase unserer Freileitung. Es ist zu beachten, dass das äußere ruhende Leiterseil nicht mit der in den Planunterlagen eingezeichneten Leitungsachsen identisch ist.</p> <p>Nach v. g. Empfehlung werden neben Schädigungspotentialen durch die Nachlaufströmung von WEA auch andere Gefahrenquellen wie Eisabwurf, Rotorblattbruch oder erhöhte Blitzgefährdung betrachtet.</p> <p>Bei Fällen in denen die WEA in unmittelbarer Nähe zum Bereich des Mindestabstandes errichtet wird, ist die Einhaltung des in den Planungsunterlagen darzustellenden Abstandes vor der Inbetriebnahme mittels vermessener Lagepläne durch den Vorhabenträger nachzuweisen.</p> <p>Alle Belange zur netztechnischen Bewertung müssen bei der zuständigen Fachabteilung der E.DIS AG eingereicht werden.</p> <p>Alle in unseren Stellungnahmen zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, OT Güstow gemachten Aussagen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>tungen über AC 1kV“ (April 2016) können die geforderten Abstände zwischen den geplanten Baufeldern und der bestehenden Freileitungstrasse im Norden des geplanten Geltungsbereichs eingehalten werden.</p> <p>Zum Umgang mit Versorgungsleitungen wurde im B-Plan der Hinweis V ergänzt (oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen) und auf die Beachtung der DIN-Norm „DIN EN 50341-2-4 Freileitungen über AC 1kV“ (April 2016) verwiesen.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
		<p>Wir übergeben Ihnen folgende Richtlinien und Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Verteilungsanlagen:</p> <p>„Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS AG“</p> <p>„Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.DIS AG“</p> <p>„Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS AG“</p> <p>„Hinweise zu Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110 kV-Freileitungen und 110-kV Kabelanlagen der E.DIS AG“</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen in unserem Regionalbereich unsere(r) Mitarbeiter/in gern zur Verfügung.</p> <p>Ansprechpartner sind für:</p> <p>Stromversorgungsanlagen: Herr Udo Steinborn Telefon 03984-8719 32 13.</p>	
10.	e. discom Telekommunikation GmbH Hanseufer 2 17109 Demmin	Keine STN zur 1. Änderung des vBP	Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Die Stadt Prenzlau geht davon aus, dass von der Planung keine zu vertretenden Belange berührt sind.
11.	Erzbischöfliches Ordinariat Dezernat 3 Finanzen und Bau Postfach 040405 10062 Berlin	Keine STN zur 1. Änderung des vBP	Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Die Stadt Prenzlau geht davon aus, dass von der Planung keine zu vertretenden Belange berührt sind.
12.	Evangelische Kirche Berlin/ Brandenburg Konsistorium kirchliches Bauamt Postfach 35 09 54 10218 Berlin	Keine STN zur 1. Änderung des vBP	Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Die Stadt Prenzlau geht davon aus, dass von der Planung keine zu vertretenden Belange berührt sind.
13.	Gemeinde Nordwestuckermark Bau und Ordnungsamt OT Schönermark/ Amtsstraße 8 17291 Nordwestuckermark	Keine STN zur 1. Änderung des vBP	Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Die Stadt Prenzlau geht davon aus, dass von der Planung keine zu vertretenden Belange berührt sind.

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
14.	<p>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5 Müllroser Chaussee 54 14467 Frankfurt (Oder)</p> <p>Stellungnahme vom 13.01.2017</p>	<p>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns erneut zu der Planung.</p> <p>Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist am 18. Oktober 2016 der von der Regionalversammlung am 11. April 2016 als Satzung beschlossene Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (ABl. S. 1326) in Kraft getreten. Zur raumverträglichen Steuerung der Windenergienutzung sind in dem sachlichen Teilregionalplan Eignungsgebiete Windenergienutzung festgelegt worden. Gemäß Ziel der Raumordnung Z 1 des Teilregionalplanes sind raumbedeutsame Windenergieanlagen in den Eignungsgebieten Windenergienutzung zu konzentrieren und außerhalb dieser Eignungsgebiete ausgeschlossen. Da die im Planentwurf dargestellten Baufelder für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen vollständig innerhalb des Eignungsgebietes Windenergienutzung „Güstow“ liegen, ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung vom 25. April 2016.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Umweltrelevante Informationen und Daten, die wir Ihnen zur Verfügung stellen konnten, liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Einwände gegen die Planung erhoben.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
15.	<p>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg Mittelstraße 9 12529 Schönefeld</p> <p>Stellungnahme vom 01.02.2017</p> <p>Stellungnahme vom 04.05.2017</p>	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, OT Güstow, wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den Bebauungsplan „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau berührt, da ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ ausgewiesen wird und Windkraftanlagen im Sinne der §§ 14 ff LuftVG Luftfahrthindernisse darstellen. 3. § 18 a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau. <p><u>Begründung:</u></p> <p>Das im Kartenmaterial ausgewiesene Plangebiet des Bebauungsplanes „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, OT Güstow, liegt ca. 5,9 km westlich vom Hubschrauber-Sonderlandeplatz des Kreiskrankenhauses der Stadt Prenzlau. Somit befindet sich das</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Einwände gegen die Planung erhoben.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden an den Vorhabenträger übermittelt. Die Hinweise Punkt 1 bis 3 wurden im B-Plan als sonstige Hinweise unter Punkt VI ergänzt und werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden <i>(Text übernommen wie geschrieben)</i>	Abwägung
		<p>Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen.</p> <p>Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Errichtung von elf Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 250 m (über GOK) zulässig. Demnach ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.</p> <p>Insoweit bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, OT Güstow. <i>Hinweise:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Tages- und Nachtkennezeichnung von Windkraftanlagen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der jeweils aktuell gültigen (AVV LFH vom 26.08.2015 - BAnz. AT 01.09.2015 B4). 2. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen. 3. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs-/ Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. 4. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen. 5. Sollten die Darstellungen im Kartenmaterial des o. g. Bebauungsplanes geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 6. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen. <p>Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des die Luftfahrt betreffenden Teils des Abwägungsberichtes.</p>	

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden <i>(Text übernommen wie geschrieben)</i>	Abwägung
16.	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg Puschkinstraße 12 b 15236 Frankfurt/ Oder Stellungnahme vom 03.02.2017	Zum Umfang der Umweltprüfung können wir keine Hinweise geben. Planungen und Vorhaben evtl. betroffener Mitgliedsunternehmen sind uns derzeit nicht bekannt.	Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.
17.	Kabelservice Prenzlau GmbH Freyschmidtstraße 20 17291 Prenzlau	Keine STN zur 1. Änderung des vBP	Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Die Stadt Prenzlau geht davon aus, dass von der aktuellen Planung keine zu vertretenden Belange berührt sind.
18.	Kataster- und Vermessungsamt des Landkreis Uckermark Dammweg 11 16303 Schwedt/Oder Stellungnahme vom 27.01.2017	Entsprechend den von uns zu vertretenden Belangen nehme ich zu o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung: Wie bereits im letzten Schreiben mitgeteilt wurde, handelt es sich im Bereich der Flurstücke 11, 29, 70, 72, 87, 88 und 110 bei den Außengrenzen des Geltungsbereiches teilweise um nicht festgestellte Flurstücksgrenzen. Für diese Grenzpunkte liegen Koordinaten mit minderer Lagegenauigkeit vor, von deren Übertragung in die Örtlichkeit abzuraten ist. Zur präzisen Ermittlung der Lage dieser Grenzen wäre eine Grenzermittlung mit Auswertung des vorhandenen Zahlennachweises notwendig. Ohne die Grenzermittlung kann der Katastervermerk nicht erteilt werden. Es wurde festgestellt, dass die im Plan nachrichtlich geführte Windkraftanlage auf Flurstück 17 derzeit noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist.	Die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB gegebenen Hinweise wurden und werden berücksichtigt. Der Vorhabenträger veranlasste eine Vermessung zwecks Grenzermittlung betreffender Grundstücke. Die Vermessung ist abgeschlossen, die Grenzermittlung befindet sich im Verfahren. Die Flurstückzuschnitte haben sich nicht verändert und es konnte durch die Vermessung der Grenzen festgestellt werden, dass keine Änderungen über die vorgenommene Darstellungsgenauigkeit hinaus zu erwarten sind. Der beauftragte öffentlich bestellte Vermesser bescheinigt, dass die verwendete Planunterlage die Inhalte des Liegenschaftskatasters in Bezug auf Darstellungsgenauigkeit und Vollständigkeit beinhaltet und sie hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei ist. Die Darstellung des Inhaltes des Bauleitplans ist damit hinreichend gegeben. Es ist keine Änderung der Planung erforderlich.

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
19.	<p>Landesamt für Umwelt (LfU) Technischer Umweltschutz 2 Postfach 60 10 61 14410 Potsdam</p> <p>19 a) Abteilung Technischer Umweltschutz Stellungnahme vom 17.02.2017</p>	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.</p> <p>Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz wird innerhalb von zwei Wochen gesondert nachgereicht. Bitte wenden Sie sich zu Fragen an den Fachbereich Naturschutz, Referat N1, Herr Vallet (Tel.: +49 335 560-3242).</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p><i>Planungsziel</i></p> <p>Planungsziel ist die Errichtung von bis zu 11 Windenergieanlagen (WEA) im Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 11 Güstow. Die 11 WEA sollen 28 vorhandene WEA ersetzen und die Energieausbeute bei Verringerung der Anlagenanzahl erhöhen. Der Rückbau von 28 WEA, die sich teilweise nicht innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Prenzlau befinden, soll vertraglich geregelt werden.</p> <p><i>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</i></p> <p>Äußerungen erfolgten zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung in der Stellungnahme vom 19.05.2016.</p> <p>Mit den vorliegenden Unterlagen wurden eine schalltechnische Untersuchung und ein Schattenwurfgutachten erarbeitet. Die Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen sind zur Bewertung der Auswirkungen durch die Geräuschemissionen und durch Schattenwurf geeignet. An den jeweils relevanten Immissionsorten werden Immissionsrichtwerte erreicht bzw. überschritten. Mit Maßnahmen der Minderung wie z.B. Abschaltautomatik oder eine geräuschoptimierte Betriebsweise kann dem Schutz der Immissionsorte im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entsprochen werden. Zu den Gutachten ist folgendes festzustellen:</p> <p><i>Schallimmissionen</i></p> <p>Die Schallimmissionsprognose N-IBK-9361016 vom 13.10.2016 ist plausibel und beschreibt die Geräuschimmissionen an betroffenen Immissionsorten im Umkreis des Planvorhabens vor und nach der Realisierung des Planes.</p>	<p>Die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB gegebenen Hinweise werden in die Abwägung durch die Stadt Prenzlau in folgender Weise eingestellt:</p> <p><i>Schallimmissionen</i></p> <p>Nach den vorgelegten plausiblen Untersuchungen der Schallimmissionsprognose beträgt die Überschreitung des gebietsbezogenen Immissionsrichtwertes an allen relevan-</p>

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden <i>(Text übernommen wie geschrieben)</i>	Abwägung
		<p>Einzelne Quellpegel der WKA weichen von genehmigungsrechtlichen Regelungen insofern ab, dass die Genehmigungen geringere Schalleistungspegel ausweisen, so dass die Ergebnisse des Gutachtens auf der sicheren Seite liegen. Nicht berücksichtigte WKA haben auf die maßgeblichen Immissionsorte einen geringen Einfluss.</p> <p>Ergebnisse des Gutachtens belegen vor und nach der Planrealisierung an Immissionsorten:</p> <p>IO G Wilhelmshof, Basedower Weg 14 IO H Wilhelmshof, Basedower Weg 13 IO R Horst, Lindendamm 34 IO S Naugarten, Am Mühlenberg 14</p> <p>die Überschreitung gebietsbezogener Immissionsrichtwerte.</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit in Folgegenehmigungsverfahren ist dennoch gegeben, wenn Genehmigungen durch Inanspruchnahme des Irrelevanzkriteriums der TA Lärm bzw. der für Planvorhaben anzuwendenden DIN 45691, zutreffend auf den IO S, erteilt werden müssen oder an den Immissionsorten</p> <p>IO G Wilhelmshof, Basedower Weg 14 IO H Wilhelmshof, Basedower Weg 13 IO R Horst, Lindendamm 34</p> <p>die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 1 dB (A) überschritten werden.</p> <p>Die WEA im Geltungsbereich des Bebauungsplanes rufen an den IO G und H einen wesentlichen Immissionsbeitrag hervor, der zur Überschreitung des IRW nach Nr. 6.1c der TA Lärm beiträgt.</p> <p>Nach den vorgelegten plausiblen Untersuchungen beträgt die Überschreitung weniger als 1 dB(A), sodass dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen entsprochen wird. Die Überschreitung der IRW sollte in der Abwägung eingestellt werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist, unter Berücksichtigung der bestehenden Situation mit Standorten von WEA gemeindeübergreifend außerhalb des Geltungsbereiches, jedoch nicht geeignet die Überschreitung der IRW insbesondere am IO S planungsrechtlich zu steuern.</p> <p><i>Schattenwurf</i> Gemäß WEA-Schattenwurf-Leitlinie vom 24.03.2003, Geltungsdauer mit MLUL -Erlass vom 25.02.2015 verlängert bis 31.12.2019 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 11 vom 25. März 2015, S. 277) liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor,</p>	<p>ten Immissionsorten (außer IO S) weniger als 1 dB(A), sodass grundsätzlich dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen entsprochen werden kann. Durch den mit der Umsetzung des vBP vorgesehenen Rückbau der derzeitigen Bestandsanlagen reduziert sich die derzeit noch in die Prognose eingehende Vorbelastung.</p> <p>Die Überschreitung des IRW am IO S muss im nachfolgenden Genehmigungsverfahren anhand konkreter WEA-Parameter (räumliche Konstellation, Anlagentyp, Schalleistungspegel der geplanten WKA) überprüft werden und kann ggf. durch aktive Lärmschutzmaßnahmen an der WKA (schallreduzierter Betriebsmodus) vermieden werden.</p> <p>Erhöhte Schallimmissionen stehen der Planung insofern nicht entgegen. Es ist keine Änderung der Planung erforderlich.</p> <p><i>Schattenwurf</i> Bezüglich der Einhaltung der zulässigen <i>Schattenwurfzeiten</i> muss in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren jede WEA erneut überprüft werden. Das Schattenwurfgutachten</p>

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
	<p>19 b) Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2</p> <p>Stellungnahme vom 17.02.2017</p> <p>19c) Abteilung Naturschutz Stellungnahme vom 25.04.2017</p>	<p>wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die maßgeblichen Immissionsorte einwirkenden WKA überschritten werden. Dem Schattenwurfgutachten sind für jede der Berechnungsvarianten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die tägliche und die jährliche Beschattungsdauer zu entnehmen. Als Maßnahme der Minderung wurde die Ausstattung der WEA mit Abschalt-einrichtungen benannt.</p> <p><i>Hinweis</i></p> <p>Grundlage der jeweiligen Untersuchungen sind Aussagen zur Vorbelastung durch das Landesamt für Umwelt vom Feb. 2016. Diese entsprechen nicht mehr der aktuell zu berücksichtigenden Situation. Bereits im Okt. 2016 wurden hierzu auf Anfrage dem Gutachter erneut Informationen bekannt gegeben.</p> <p>In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist der Nachweis zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu erbringen. Hieraus können sich u.a. Änderungen zu den bisher benannten kritischen Immissionsorten, die durch Schattenwurf beeinträchtigt werden, ergeben.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Grundsätzliche Hinweise LfU Referat W 13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) Bearbeiter: Herr Baum (Tel.: 0335 / 560 - 3416)</p> <p>Die Versiegelung der Bauflächen, der Kranstellflächen und der Montagezufahrten sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.</p> <p><u>Abteilung Naturschutz</u></p> <p>Sie übergaben uns die Planungsunterlagen zur Änderung des bestehenden Windfeld Uckermark. Ziel ist es durch ein Repowering leistungsstärkere WEA zu errichten und die Anzahl insgesamt zu verringern.</p> <p>Die Prüfung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege für o.g. Vorhaben erfolgte auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen (Umweltbericht - Stand: 31.10.2016, ASB - Stand: 11.07.2016.)</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht nehmen wir zu dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:</p>	<p>ist an die aktuell zu berücksichtigenden Situation (räumliche Konstellation, Geometrie der WKA) anzupassen. Überschreitungen der Schattenwurfzeiten können in jedem Fall durch die Ausstattung der WEA mit Abschalt-einrichtungen vermieden werden. Konkrete Festlegungen dazu werden auf Genehmigungsebene getroffen.</p> <p>Es ist keine Änderung der Planung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung des B-Plans berücksichtigt (Übermittlung an den Vorhabenträger).</p> <p><i>Wasserwirtschaft</i></p> <p>Die gegebenen Hinweise werden dem Vorhabenträger übermittelt und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund wasserwirtschaftlicher Belange ist keine Änderung der Planung erforderlich.</p>

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
		<p><u>Artenschutzrechtliche Belange:</u></p> <p>Gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten bzw. Vorkommen besonders geschützten Pflanzenarten zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen. Dies ist insofern erforderlich, als die von der Errichtung der Anlagen potenziell betroffenen Arten zu den nach § 7 Abs. 1 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten gehören.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sind geeignet, verschiedene Vogelarten erheblich zu beeinträchtigen. Die Beeinträchtigungen können zu Störungen des Brutgeschehens stömpfindlicher Arten mit dem Ergebnis der Aufgabe von Brutstandorten führen. Weiterhin kommt die Vergrämung von Arten von ihren Nahrungs- und Rastflächen als Beeinträchtigungsrisiko in Frage, sowie das Töten von Einzeltieren durch Vogelschlag.</p> <p>Im Rahmen des Erlasses „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ (TAK) vom 1.6.2003 werden für Arten mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen Kriterien vorgegeben, die eine Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ermöglicht. Mit der Ausweisung von Tabubereichen werden solche Bereiche definiert, in denen tierökologische Belange des Naturschutzes der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Es handelt sich dabei um für die jeweiligen Arten in der Regel unabdingbare Lebensräume.</p> <p>Die im Untersuchungsgebiet erfassten TAK-Arten wurden in den Tabelle 7 und 8 (UB, Seite 38, 39) zusammengefasst.</p> <p>Innerhalb des 500 m Schutzbereiches eines Kranichbrutpaares befinden sich die geplanten WEA G6, G7, G9 und G10. Derzeit befinden sich bereits neun Bestandsanlagen ebenfalls im Schutzbereich (davon zwei im Abstand von 50 m). Für diesen Brutplatz wurde bereits eine CEF-Maßnahme durchgeführt. Das Brutpaar hat den neuen Brutplatz jedoch nicht angenommen (siehe UB, Seite 41). Durch das geplante Repowering verbessert sich die Situation für das Brutpaar, da die Anzahl der WEA reduziert wird. Für die Errichtung der WEA G6, G7, G9 und G10 ist jedoch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres zwingend notwendig, da sonst artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände (Störung und Zerstörung) zu erwarten sind. Der Antragsteller plant hierfür die Vermeidungsmaßnahmen V4.1 und V 4.2 (ASB, Seite 56, Pkt. 5.1).</p> <p>An den Standorten G1, G2, G3 und G11 kann es zu möglichen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna kommen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sollen diese Standorte erneut untersucht und ggf. Abschaltzeiten festgesetzt werden (siehe UB, Seite 35).</p> <p>Um eine spätere Vollzugsfähigkeit des B-Planes zu gewährleisten, müssen bereits jetzt hinreichend konkrete Aussagen über mögliche Verbotstatbestände getroffen werden. Der Antragsteller wird daher aufgefordert, entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Abschalt-</p>	<p><i>Artenschutzrechtliche Belange</i></p> <p>Der grundsätzlichen Umsetzbarkeit der Planung stehen keine artenschutzrechtlichen Verbote entgegen. Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit wird bei der Umsetzung der Planung anhand der aktuellen Planungsparameter und faunistischen Situation erneut überprüft.</p> <p><i>a) Fledermäuse</i></p> <p>Zum Schutz der Fledermausfauna wurde im Umweltbericht zum B-Plan die Vermeidungsmaßnahme V3.2 „Abschaltzeiten gem. Anhang 2 Windkrafterlass (2011)“ festgelegt. Die konkrete Ausgestaltung des Abschaltregimes erfolgt für die einzelnen zum Einsatz kommenden WKA auf der Genehmigungsebene. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote kann damit für die Fledermausfauna ausgeschlossen werden.</p> <p><i>b) Vögel</i></p> <p>Auch wenn bei den avifaunistischen Erhebungen zur Betroffenheit TAK-relevanter Vogelarten die Mindestbeobachtungen gem. Pkt. 2 der Anlage 2 zum Windkrafterlass nicht erreicht wurden, werden voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote der Umsetzung des vBP entgegenstehen, das der Windpark zum Erreichen der Nahrungsreviere von der jeweiligen Art nicht gequert werden muss. Die aktuelle Betroffenheit von Vögeln (hier Kranich) wird erneut auf der Ebenen der Genehmigungsplanung anhand konkreter Standorte geprüft.</p> <p>Für die in Feldgehölzen und auf Ackerflächen brütenden Vogelarten kann das Eintreten der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen V 3.3 bis V3.5 im Umweltbericht vermieden werden.</p>

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden <i>(Text übernommen wie geschrieben)</i>	Abwägung
		<p>zeiten) im Rahmen des B-Planes festzusetzen. Anderenfalls stehen dem B-Plan artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegen.</p> <p>Darüber hinaus ist dem Gutachten nicht zu entnehmen, an welchen Standorten die Horchboxen aufgestellt wurden und welche Aktivitäten an den jeweiligen Standorten gemessen wurden. Eine Prüfung ist somit nicht möglich.</p> <p>Um Beeinträchtigungen zu vermeiden plant der Vorhabenträger die Maßnahmen V 3.3 und 3.4 (siehe UB, Seite 40).</p> <p><u>Schutzgebiete / Schutzgebietssystem "Natura 2000":</u></p> <p>Die Baufelder befinden sich außerhalb von Schutzgebieten. Das am nächsten gelegene Schutzgebiet befindet sich 150 m entfernt (siehe UB, Seite 52 ff). Es werden keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet (siehe UB, Seite 53).</p> <p><u>Eingriffsregelung:</u></p> <p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere die Auswirkungen auf Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich richten sich nach § 1a BauGB.</p> <p>Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes dargestellt und bewertet. Maßnahmen zur Kompensation werden vorgeschlagen. Bei dem geplanten Projekt kommt es aufgrund von Eingriffen in Natur und Landschaft zur Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter.</p> <p><i>Schutzgut „Boden“</i></p> <p>Es werden keine Böden mit einer Bodenzahl >50 in Anspruch genommen (siehe UB, Seite 21). Für die Errichtung der 11 WEA ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 18.560 m². Dem gegenüber steht der Rückbau von 28 WEA und einer Entsiegelung von 11.436 m². Daraus resultiert ein verbleibender Kompensationsbedarf von 7.124 m² (siehe UB, Seite 22, Tabelle 3).</p> <p><i>Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biotope“</i></p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden 49 Arten als Brutvögel kartiert (siehe UB, Pkt. 5.5.5, Seite 37). Auf Grund der Lage der Baufelder werden die Restriktionsbereiche (TAK 2011) für drei Weißstorchpaare, vier Fischadlerpaare und ein Seeadlerpaar unterschritten (siehe UB, Seite 41 ff).</p>	<p>Entgegen der Ansicht des LfU sind die Standorte der Horchboxen im Gutachten von Leupoldt 2016, Fledermausuntersuchung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Abbildung 5 dargestellt sowie in Tabelle 6 die Erfassungsdaten der stationären Erfassungsgeräte am Boden enthalten.</p>

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden <i>(Text übernommen wie geschrieben)</i>	Abwägung
		<p>Pkt. 2 der Anlage 2 zum Windkrafteerlass 2011 regelt die Erfassung der Brutvogelarten nach Anlage 1 im Restriktionsbereich und deren Untersuchungsmethodik. Anhand der vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, dass die Mindestbeobachtungen für diese TAK-Arten durchgeführt wurden. Eine abschließende Beurteilung ist somit nicht möglich.</p> <p>Die aktuelle Vegetation im 500m Umfeld der Baufelder wurde kartiert (siehe UB, Seite 26 ff). Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG) werden nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gehölze und gesetzlich geschützten Biotop plant der Vorhabenträger die Maßnahmen V2.1 und V2.3.</p> <p>Durch die Umsetzung gehen 1.500 m² Heckenpflanzung verloren (siehe UB, Tabelle 5, Seite 29). Für die Berechnung des Ausgleichs wurde ein Kompensationsverhältnis von 1:2 zu Grunde gelegt. Aufgrund des Alters der Hecke kann dem Kompensationsverhältnis von 1:2 gefolgt werden.</p> <p>Der Eingriff in dieses Schutzgut ist somit ausgeglichen.</p> <p><i>Schutzgut „Landschaftsbild“</i></p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um eine wellige Ackerlandschaft mit zahlreichen Strukturen (Gewässer, Röhrichtgesellschaften, Alleen, Laub- und Feldgehölze). Aufgrund dieser vielfältigen Landschaftselemente besitzt das Plangebiet trotz der Ackerbiotop eine relative große Naturnähe. Die Vielfalt der vorhandenen Landschaftselemente kann als überdurchschnittlich bewertet werden.</p> <p>Im Hinblick auf den Rückbau von 28 Bestandsanlagen und den Neubau von 11 WEA, wird letztendlich von einer geringen bis mittleren visuellen Verletzlichkeit des Landschaftsbildes ausgegangen.</p> <p><i>Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanzierung und Maßnahmenplanung</i></p> <p>Zur Vermeidung und Minimierung plant der Vorhabenträger die Maßnahmen V1- V4 (siehe UB, Seite 57/58). Diese Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist über Vermeidung und Ausgleich im B-Planverfahren zu entscheiden. Die Möglichkeit einer Ersatzzahlung wie in § 15 BbgNatSchAG existiert im BauGB nicht. Die Eingriffe sind daher durch Realkompensation auszugleichen.</p> <p>Es wurden folgende Maßnahmen geplant:</p> <p>M1 Heckenpflanzung in Dauer (Gemarkung Dauer, Flur 1, Flurstück 173/4) 2.205 m² Hecke mit 31 Überhälter</p> <p>M2 Obstbaumpflanzung Försterei Buchholz (Gemarkung Buchholz, Flur 2, Flurstück 89) 4 Stück</p>	<p><i>Eingriffsregelung</i></p> <p>Insgesamt können durch die in der Festsetzung 5.2 des B-Plans festgesetzten Maßnahmen alle bei Umsetzung des B-Plans auftretenden Eingriffe kompensiert werden.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und werden bei Beschlussfassung zum vBP und der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen beachtet.</p> <p>Der Umweltbericht wurde entsprechend der Vorgaben des LfU im Kapitel 6.3 wie folgt ergänzt: Die Maßnahmenflä-</p>

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
		<p>M3 Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (Gemarkung Lindenhagen, Flur 3, Flurstück 26)</p> <p>Die Maßnahmen sind geeignet und können anerkannt werden.</p> <p>Darüber hinaus sind folgende Regelungen im Umweltbericht zu ergänzen:</p> <p>Die Maßnahmenflächen sind dauerhaft rechtlich zu sichern.</p> <p>Im Rahmen der Durchführung der Ersatzpflanzungen sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze gemäß dem „Gemeinsamer Erlass des MIL und MUGV vom 18.09.2013 zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 44 vom 23.10. 2013) zu verwenden. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Baubeginn fertig zu stellen.</p>	<p>chen sind dauerhaft rechtlich zu sichern.</p> <p>Im Rahmen der Durchführung der Ersatzpflanzungen sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze gemäß dem „Gemeinsamer Erlass des MIL und MUGV vom 18.09.2013 zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 44 vom 23.10. 2013) zu verwenden. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Baubeginn fertig zu stellen.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen wird zwischen Vorhabenträger und Flächeneigentümer durch privatrechtliche Verträge geregelt.</p>
20.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Prenzlau Grabowstraße 33 17291 Prenzlau	Keine STN zur 1. Änderung des vBP	<p>Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB sind keine Äußerungen erfolgt.</p> <p>Die Stadt Prenzlau geht davon aus, dass von der aktuellen Planung keine zu vertretenden Belange berührt sind.</p>
21.	Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Ost, Eberswalde Tramper Chaussee 3, Haus 8 16225 Eberswalde Stellungnahme vom 30.01.2017	<p>Mit Schreiben vom 16.12.2016 beteiligen Sie den Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde (LS) als Träger öffentlicher Belange am o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Das Vorhabengebiet befindet sich in der Gemarkung Groß Pinnow, südlich der Ortslage Groß Pinnow.</p> <p>Mit der 1. Änderung des vBP „Windpark Lindenberg“ soll Baurecht für 11 moderne Windkraftanlagen (WK.A) als Ersatz für 28 bestehende WK.A geschaffen werden. Von den insgesamt zurückzubauenden WKA liegen 24 innerhalb und 4 außerhalb des neuen Geltungsbereiches der 1. Änderung des vBP „Windpark Lindenberg“.</p> <p>Das Windfeld wird mittig durch die Landesstraße L25 gekreuzt, für die der LS die Baulast verwaltet.</p> <p>Grundsätzlich gelten für alle baulichen Anlagen an Landesstraßen die anbaurechtlichen Regelungen des § 24 Abs. 1, BbgStrG (Brandenburgisches Straßengesetz in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.2009).</p> <p>Die Erschließung der geplanten WKA-Anlagen hat ausschließlich an die mit Sondernut-</p>	<p>Die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB gegebenen Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen, dem Vorhabenträger weitergeleitet und bei der Umsetzung des B-Planes berücksichtigt.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden <i>(Text übernommen wie geschrieben)</i>	Abwägung
		<p>zungserlaubnis genehmigten Zufahrten oder rückwärtig an das klassifizierte, kommunale Straßen- und Wegenetz zu erfolgen, hierbei ist der Mindestabstand einzuhalten. Direktanbindungen an Landesstraßen bedürften der Genehmigung der Ausnahme vom Anbauverbot mit gebührenpflichtiger Sondernutzung. Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>Der Antragsteller Denker & Wulf AG hat zwischenzeitlich mit dem LS über die Nutzung von drei vorhandenen, sowie einer zusätzlichen Zufahrt als Direktanbindung an die L 25 verhandelt. Der LS hat dem Antragsteller die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung mit Sondernutzung nach entsprechender Antragstellung in Aussicht gestellt. (siehe Anlage, Schreiben vom 19.01.2017).</p> <p>Bei eventueller Querung der Landesstraße 25 durch Versorgungsleitungen o.ä. ist ein gesonderter Antrag auf Straßennutzung unter Angabe der genauen Kilometrierung im LS einzureichen. Sollten der Anlagentyp, der Standort der WKA oder die Erschließung geändert werden, so sind die Antragsunterlagen dem LS erneut zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Für den An- und Abtransport der Windkraftanlagen über Landesstraße, sowie bei der Anlage neuer Zuwegungen an die L 25, sind Baumfällungen nicht gestattet, Beschädigungen der Straßenbäume sind unbedingt zu vermeiden.</p> <p>Im Geltungsbereich des Vorhabengebietes bestehen keine sonstigen, flächenrelevanten Planungsabsichten des Landesbetriebes Straßenwesen.</p> <p>Dem Entwurf der 1. Änderung des v.BP „Windpark Lindenberg“ wird zugestimmt, die vorgenannten Hinweise sind bei der Planungsfortschreibung zu beachten.</p> <p><i>Anlage, Schreiben vom 19.01.2017</i></p> <p>Grundlage dieser Stellungnahme ist Ihre Anfrage mit Eingangsdatum vom 01.11. 2016 per Mail. Ich habe die Unterlagen aufgrund der §§9 Abs. 1 und 14 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes-BbgStrG- in der gültigen Fassung geprüft. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung im Rahmen des Repowering wird bei Beachtung folgender Nebenbestimmungen in Aussicht gestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Eberswalde -LS-, Tramper Chaussee 3, Haus 7 in 16225 Eberswalde, z. Händen Herrn Benedix ist ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu stellen (die im Rahmen der Ausnahmegenehmigung erteilte Sondernutzungserlaubnis für die Zufahrten ist gebührenpflichtig). 2. Die Realisierung des Vorhabens hat nach einem Projekt zu erfolgen. 3. Die WEA befinden sich innerhalb des genehmigten Windeignungsgebietes. 4. Die Mindestabstände der WEA 'n vom Rand der für den Verkehr bestimmten Fahrbahn 	

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden <i>(Text übernommen wie geschrieben)</i>	Abwägung
		<p>der Landesstraße 25 betragen 40 Meter (Anbaubeschränkung gemäß BbgStrG) + Flüggellänge der Anlage. Abweichende Regelungen bedürfen wiederum einer gesonderten Antragstellung.</p> <p>5. Das Projekt ist beim LS, z. Händen Herrn Benedix einzureichen.</p> <p>Hinweis: Entsprechend den vorbereitenden Absprachen kann das gesamte Vorhaben des Repowering mit einer Stellungnahme des LS beschieden werden (Ansprechpartner im LS ist Herr Benedix).</p> <p>Zeitgleich wurde der vorliegenden 1. Änderung der BPL Windpark Lindenberg OT Güstow bei Beachtung der genannten Nebenbestimmungen zugestimmt. Dazu erhält das Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch Sie eine gesonderte Stellungnahme durch den LS.</p>	
22.	<p>Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam</p> <p>Stellungnahme vom 26.01.2017</p>	<p>Wir verweisen auf unsere grundsätzlich zustimmende Stellungnahme vom 26.04.2016, die weiterhin volle Gültigkeit hat.</p> <p>Mittlerweile konnten der Umweltbericht sowie artenschutzfachliche Betrachtungen vorgelegt werden, so dass auch einer unserer Hauptforderungen entsprochen wurde.</p> <p>Den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird zugestimmt. Es ist in jedem Fall rechtsverbindlich zu sichern, dass diese auch vollumfänglich erfolgen.</p> <p>Unserem zweiten Hinweis auf kumulative Betrachtung der „neueren“ höheren Anlagen mit den bereits vorhandenen (ca. 60 Stck.) wurde nicht im ausreichenden Ausmaß gefolgt. Hier möchten die Verbände anregen, wenn Voraussagen der veränderten Bedingungen innerhalb eines Windfeldes zugegebenermaßen nur schwer möglich sind, dass hier im Rahmen vom Monitoring im Zeitraum von mindestens 10 Jahren Aufnahmen gemacht werden, die dann auch wissenschaftlich belastbar sind. Eine Zusammenarbeit mit Landesbehörden, Forschungseinrichtungen, Universitäten, Naturschutzverbänden etc. wäre hier sinnvoll. Wir sehen hier die Verantwortung aller Beteiligten, nicht nur die des Investors.</p> <p>Wir bitten um Prüfung der v.g. Hinweise/Bedenken einschließlich einer weiteren Beteiligung am laufenden Verfahren.</p>	<p>Die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB gegebenen Hinweise wurden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kumulative Wirkungen, die von WEA in benachbarten Gemeinden herrühren, können im Rahmen der Umweltprüfung des vBP grundsätzlich nicht umfassend berücksichtigt werden. Das von der Gemeinde durchzuführende Monitoring kann sich ebenfalls nur auf die Gemeindeflächen beziehen. Wissenschaftliche Langzeituntersuchungen sind weder für den Vorhabenträger noch für die Gemeinde zumutbar und verhältnismäßig.</p> <p>Die Stadt Prenzlau nimmt die Anregungen zur Kenntnis und wird diese an den Vorhabenträger weitergeben.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
23.	<p>Landkreis Uckermark Bauordnungsamt Untere Bauaufsichtsbehörde Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau</p>	<p>Keine Einwände, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	<p>Die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB gegebenen Hinweise werden in die Abwägung durch die Stadt Prenzlau in folgender Weise eingestellt:</p>

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden <i>(Text übernommen wie geschrieben)</i>	Abwägung
	Stellungsname vom 27.01.2017	<p>Bauplanung, Frau Boedecker-4463</p> <p>Plankarte</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen sind vor Satzungsbeschluss zu aktualisieren. Z. B. gilt seit dem 01. Juli 2016 eine neue Brandenburgische Bauordnung.</p> <p>Die Liste der Flurstücke sollte noch einmal überprüft werden. Das Flurstück (FS) 93 der Flur 1 ist nicht nachvollziehbar und an Stelle des FS 42/2 befindet sich das FS 42/1 im Geltungsbereich, was zu Irritationen der Eigentümer führen kann.</p> <p>Denkmalschutz, Dr. Schulz-2463</p> <p>Die Aussagen zum Schutz der Bodendenkmale sind ausreichend. Eine gesonderte Stellungnahme ist nicht erforderlich. Als Anlage ist eine aktuelle Kartierung der derzeit bekannten Bodendenkmale beigefügt.</p> <p>Liegenschaften, Herr Reder – 1465, Tiefbau</p> <p>Das Plangebiet grenzt an die K 7334. Bei baulichen Änderungen an der K 7334 sind Sondernutzungen zu beantragen.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde, Frau Lindenberg - 1768</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise:</p> <p>Gemäß Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustVi) ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, UU-N1, die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben, von Seiten der unteren Naturschutzbehörde sind folgende Hinweise erforderlich:</p> <p>Im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließungswege der Standorte G2, G3, G5 und GS sind die Beseitigung von Heckenabschnitten und Saumflächen prognostiziert. Während für die beseitigten Heckenabschnitte der Ausgleich vorgesehen ist, wird die Beseitigung der Saumflächen nicht als Eingriff bewertet. Aus diesem Grund werden diese Flächen nicht ausgeglichen. Rand-, Saum- und Brachflächen haben als Lebens- und Rückzugsraum im Übergang zu den Ackerflächen vor allem innerhalb von intensiv genutzten Agrarflächen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Insbesondere für Bodenbrüter ist der Nutzungsdruck auf diese Flächen eine wesentliche Gefährdungsursache (s. Brutvogelkartierung). Demnach kann der Verlust der Biotopflächen schon erheblich und nachhaltig sein.</p>	<p><i>Bauplanung</i></p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen wurden auf der Plankarte aktualisiert, die Flurstücksliste angepasst und das Flurstück 93 der Flur 1 verortet.</p> <p><i>Liegenschaften</i></p> <p>Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p><i>Naturschutz und Landschaftspflege</i></p> <p>Die Rechtsgrundlage wurde im Umweltbericht aktualisiert.</p> <p>Durch den Rückbau von WEA sowie durch die unvermeidbare Verbreiterung von Zuwegungen werden begleitende Saumstrukturen verlorengehen. Diese werden sich an den neu entstehenden WKA-Standorten, Kranstellflächen und Wegen in kurzer Zeit in ähnlicher Ausprägung neu entwickeln. Der Wiederherstellungsfaktor von 1:1 wird durch den deutlich größeren Flächenbedarf z.B. für Kranstellflächen damit mit Sicherheit erreicht. Bei den betroffenen Säumen handelt es sich um Staudenfluren frischer nährstoffreicher Standorte nitrophiler Prägung (Biotoptyp 05142). Der Verlust derartiger Saumflächen wird nach HVE 2009 nicht als Eingriff bewertet. Ausgleichspflichtige hochwertige Saumbiototope kommen im Geltungsbereich nicht vor.</p> <p>Die durch das Repowering frei werdenden Flächen werden der landwirtschaftlichen Nutzung vertragsgemäß wieder</p>

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
		<p>Es ist grundsätzlich richtig, dass die Regenerationszeit der Saumstrukturen kurz ist, wenn sichergestellt ist, dass die Flächen erhalten bleiben. Erfahrungsgemäß werden jedoch einmal beseitigte Sukzessionsflächen an Wegen und Gehölzflächen nicht wieder hergestellt sondern in die Ackernutzung mit einbezogen. Vor diesem Hintergrund sollten die Flächen in die Vermeidungsmaßnahme V" aufgenommen und sichergestellt werden, dass nicht vermeidbar in Anspruch genommene Flächen im Verhältnis 1:1 gesichert wieder hergestellt werden.</p> <p>Das gilt im Besonderen für die Beseitigung dieser Flächen im Zusammenhang mit dem Rückbau der Altwindkraftanlagen und ihrer Kranstell- sowie Wegeflächen.</p> <p>Aufgefundene Feldsteine sind im Gebiet zu belassen.</p> <p>Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren.</p> <p>Im Umweltbericht ist das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) anzuwenden.</p> <p>Untere Wasserbehörde – UWB, Frau Roßius -4068</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise:</p> <p>Folgende Anregungen und Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Bei der Errichtung der Anlagen sind Kreuzungen vorhandener Gewässer, hier Rohrleitungen nicht auszuschließen. Aufgefundene Rohrleitungen und Dränagen sind kartenmäßig zu erfassen, bei Beschädigung in einen funktionsfähigen Zustand zu versetzen und dem Wasser- und Bodenverband Ort und Lage anzuzeigen.</p> <p>Gewässerkreuzungen und Näherungen bedürfen gemäß § 87 BbgWG einer wasserrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Forderungen des Wasser- und Bodenverbandes sind zu berücksichtigen.</p>	<p>zugeführt und gleichen den neuen Flächenverlust damit teilweise aus.</p> <p>Diese Vorgehensweise entspricht den Vorgaben von § 15 (3) BNatSchG, wonach bei der Ausweisung von Ausgleich- und Ersatz-Maßnahmen agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen sind. Der in der Stellungnahme beklagte Verlust von randlichen Saumstrukturen durch die Landwirtschaft wird nicht durch den vBP bzw. den Vorhabenträger verursacht und kann daher nicht durch Vermeidungsmaßnahmen bei Umsetzung des vBP verhindert werden.</p> <p>Bei Umsetzung des vBP zu beachtende Vermeidungsmaßnahmen sind im Umweltbericht beschrieben und zielen auf den sparsamen Umgang mit Boden. Zusätzlich wird die Vermeidungsmaßnahme V 2/ 4. im Umweltbericht aufgenommen. Diese beinhaltet eine möglichst Erhaltung vorhandener Saumstrukturen beim Ausbau von Wegen als Zufahrten zu geplanten WKA-Standorten durch z.B. einseitigen Ausbau.</p> <p><i>Wasserwirtschaft</i></p> <p>Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Es ist keine Änderung der Planung erforderlich.</p>

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
24.	Ortsbeirat Güstow Zu Händen Frau Sabine Sterling Am Lindenberg 31a 17291 Prenzlau	Keine STN zur 1. Änderung des vBP	Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Die Stadt Prenzlau geht davon aus, dass von der aktuellen Planung keine zu vertretenden Belange berührt sind.
25.	50 Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Eichenstraße 3a 12453 Berlin Stellungnahme vom 12.01.2017	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Einwände gegen die aktuellen Planung erhoben.
26.	Polizeipräsidium Frankfurt/Oder Schutzbereich Uckermark Wallgasse 4 17291 Prenzlau	Keine STN zur 1. Änderung des vBP	Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Die Stadt Prenzlau geht davon aus, dass von der aktuellen Planung keine zu vertretenden Belange berührt sind.
27.	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde Stellungnahme vom 13.01.2017	<u>Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</u> x keine Bedenken x regionalplanerische Belange x beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens <u>Regionalplanerische Belange</u> Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim stellte am 11. April 2016 den fortgeschriebenen sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ als Satzung fest. Zu dieser Planfassung ist von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg im Einvernehmen mit den fachlich berührten Ministerien mit Datum vom 27. Juli 2016 der Genehmigungsbescheid erteilt worden.	Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB steht der aktuellen Planung nichts entgegen, da sich die festgesetzten Baugrenzen für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des im sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ festgelegten Eignungsgebietes Windnutzung Güstow (Regionalplan 2016) befinden. In den Unterlagen zum B-Plan wurden die Aussagen zum Stand der Regionalplanung aktualisiert. Eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung ist damit gegeben und das Einvernehmen hergestellt.

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
		<p>Mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43/2016 vom 18. Oktober 2016 ist der Plan in Kraft getreten.</p> <p>Mit seinem Inkrafttreten verdrängt der fortgeschriebene sachliche Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ den sachlichen Teilregionalplan in der Fassung der Neuveröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 38/2004 vom 29. September 2004.</p> <p>Mit dem Regionalplan 2016 liegen für die Planungsregion Uckermark-Barnim verbindliche Ziele der Raumordnung zur Beurteilung von Planungen und Maßnahmen zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie sonstigen Vorhaben, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen in Zusammenhang stehen oder diese beeinträchtigen können, vor, die von öffentlichen und privaten Vorhabenträgern zu beachten sind.</p> <p>Mit der Festlegung von Windeignungsgebieten im Regionalplan soll die Errichtung von Windenergieanlagen in der Region Uckermark-Barnim auf raumordnerisch für die Windkraftnutzung geeignete Flächen gesteuert werden. Außerhalb dieser festgelegten Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen.</p> <p>Die vorliegende Planung der Stadt Prenzlau sieht die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windpark Lindenberg“ vor. Die festgesetzten Baugrenzen für die Errichtung von Windkraftanlagen befinden sich innerhalb des im sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ festgelegten Eignungsgebietes Windnutzung Güstow (Regionalplan 2016).</p> <p>Damit ist das Einvernehmen mit der Regionalplanung zu der vorliegenden Planung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windpark Lindenberg“ hergestellt.</p> <p>In den Unterlagen sind die Ausführungen zum Stand der Regionalplanfortschreibung dem aktuellen Verfahrensstand anzupassen.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
28.	<p>Stadtwerke Prenzlau GmbH Informations- und Anschlusswesen Freyschmidtstraße 20 17291 Berlin</p> <p>Stellungnahme vom 03.01.2017</p>	<p>Im Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, OT Güstow befinden sich Trinkwasserleitungen im Eigentum des NUWA sowie Mittelspannungskabel und -freileitungen im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Zu den Trinkwasserleitungen und den Mittelspannungskabeln ist für weitere bauliche Anlagen ein Abstand von 20 m einzuhalten. Überbauungen und Oberpflanzungen sind nicht gestattet. Die Abstandsregelungen von Windrädern zu Freileitungen sind entsprechend der DIN EN 50341-2-4:2016-04 unbedingt einzuhalten. Notwendige Umverlegungen von Kabeltrassen und Verkabelungen von Freileitungstrassen gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Da der NUWA bisher keine Regenwasserleitungen von den Ämtern und Gemeinden über-</p>	<p>Die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB gegebenen Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen, dem Vorhabenträger weitergeleitet und sind bei der Umsetzung des B-Planes zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
		<p>nommen hat, kann dazu z.Zt. keine Leitungsauskunft erfolgen. Bitte wenden Sie sich an die Kommune.</p> <p><u>generell gilt:</u></p> <p>Bei Verlegung von Leitungen ist zu den Anlagen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für den NUWA/ die Stadtwerke sind mit dem Versorger abzustimmen.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem Plan enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen des NUWA/ der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschächtung o.a.) festzustellen.</p> <p>Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Leitungen sind in dem Plan nicht enthalten.</p> <p>Vor Beginn der Bauausführungen ist das Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen.</p> <p>Diese Stellungnahme trifft keine Aussage zur Möglichkeit des Netzanschlusses von neuen oder zu vergrößernden EEG-Anlagen an das Stromnetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH.</p>	
29.	Tele Columbus GmbH Schillerstraße 58 10627 Berlin	Keine STN zur 1. Änderung des vBP	Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Die Stadt Prenzlau geht davon aus, dass von der aktuellen Planung keine zu vertretenden Belange berührt sind.
30.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigung Hauptallee 116/8, OT Wünsdorf 15806 Zossen	<p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p>	<p>Die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB gegebenen Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen, dem Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
	Stellungnahme vom 27.12.2016	Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	
31.	E-Plus Mobilfunk GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf Stellungnahme vom 22.12.2016	<p>Aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen zwei unserer Richtfunkverbindungen hindurch. <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.</p> <p>Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:</p> <p>Richtfunkverbindung 11EM1962, 11EM1962 zwischen Standort A und Standort B (Koordinaten mitgeteilt, siehe Anlage)</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern).</p> <p>Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. <u>Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen</u> und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutende Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Teil 2: Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass alle geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 11) im Windeignungsgebiet Güstow einen ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweisen. Es sind somit von Seiten der E-Plus Mobilfunk GmbH keine Belange zu erwarten.</p> <p>Ergeben sich im Laufe des Projektes Änderungen bezüglich der Standortkoordinaten oder</p>	<p>Die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gegebenen Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Der Vorhabenträger prüfte daraufhin die möglichen WKA-Standorte. Es konnte festgestellt werden, dass die geplanten WKA-Standorte einen ausreichenden Abstand zu den Richtfunktrassen der E-Plus Mobilfunk GmbH aufweisen.</p> <p>Die Hinweise wurden im B-Plan unter sonstige Hinweise Punkt V ergänzt und werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p>

Lfd Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden <i>(Text übernommen wie geschrieben)</i>	Abwägung
		<p>des WEA Typs, so bitten wir Sie uns dies mitzuteilen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany).</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Es ist beim Auf- bzw. Abbau von Windenergieanlagen darauf zu achten, dass notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen nicht unnötig in die Richtfunktrassen ragen.</p>	
32.	<p>Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</p>	Keine STN zur 1. Änderung des vBP	<p>Der Träger öffentlicher Belange wurde aufgrund abwägungserheblicher Informationen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB verspätet beteiligt und am 22.05.2017 sowie am 24.05.2017 per E-Mail und ferner postalisch mit Schreiben vom 24.05.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme mit einer gesetzten Frist von einem Monat aufgefordert.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind keine Äußerungen erfolgt.</p> <p>Die Stadt Prenzlau geht davon aus, dass von der aktuellen Planung keine zu vertretenden Belange berührt sind.</p>